

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

herausgegeben von

Dr. O. Eggert

Professor
Berlin-Dahlem, Ehrenbergstr. 21

und

Dr. O. Borgstätte

Landesvermessungsrat
Bernburg, Moltkestr. 4.

Heft 15.

1931

1. August

Band LX

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

Wechselseitige Ableitung von Höhen und Spannungen.

Von Vermessungsrat Clément, Wiesbaden.

Zu den in Heft 24, Jahrgang 1930 dieser Zeitschrift, erschienenen Ausführungen: „Wechselseitige Ableitung von Höhen und Spannungen mit Hilfe eines Diagrammes“ von Prof. Deubel, Darmstadt, ist folgendes zu bemerken:

Es ist bekannt, daß bei den Berechnungen auf den neuen Karten im Umlegungsverfahren vielfach die Umwandlung von gemessenen Steinentfernungen oder Grenzstrecken in Ordinaten und umgekehrt von Vorteil ist, um der Berechnung aus Urzahlen möglichst nahe zu kommen, umständliche Nachmessungen zu ersparen und die Absteckung der Pläne zu vereinfachen.

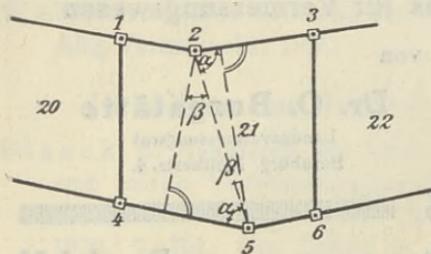
Jedoch erstreckt sich diese Umwandlung nicht allein auf Maße von geringer Länge, sondern vielfach auch auf solche über 100 m, womit die mittleren Fehler bei Benutzung des vorgeschlagenen Diagrammes beträchtlich anwachsen. Eine weitere Unterteilung des Diagrammes in $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ Grad, um eine größere Genauigkeit zu erreichen, verbietet sich aber schon deshalb, weil eine übersichtliche Eintragung der natürlichen Zahlen der cosinus der Winkel dann unmöglich wird.

Es erscheint deshalb praktischer, den Winkel für sich zu ermitteln und das Maß für den Abzug von der schrägen Länge bzw. den Zusatz zur rechtwinkligen Breite aus einer handlichen Tabelle möglichst einfach und schnell zu entnehmen.

Seitdem die gebräuchlichen Transporteure aus Zellhorn durchsichtig hergestellt werden, ist mit diesen eine einwandfreie Ablesung von Winkeln gegeben. Der für die Umwandlung der Maße bestimmende Winkel läßt sich bei einem solchen Transporteur von nur 15 cm Durchmesser leicht auf $\frac{1}{4}$ Grad ablesen.

Es empfiehlt sich auch an Stelle des cosinus den sinus der Umwandlungsrechnung zugrunde zu legen, d. h. an Stelle des Winkels zwischen der Ordinate und der schrägen Länge den Winkel zwischen der Basis und der Schrägen zu ermitteln, da diese Strecken auf den

Karten ausgezogen vorhanden oder durch Grenzpunkte bestimmt sind, während die Ordinaten fast überall erst in Blei darzustellen bleiben.



Zum Beispiel sind in der Figur die Strecken 1—2—3 und 4—5—6 ausgezogen vorhanden, die Strecke 2—5 durch diese Grenzpunkte gegeben, während die Lote erst konstruiert werden müssen; es ist deshalb einfacher die $\sphericalangle\alpha$ abzulesen, als die $\sphericalangle\beta$ zu ermitteln.

Für die Tabelle kommt eine Anordnung nach dem Muster der Hoppe'schen Tabelle (zur Ermittlung der Reinerträge bei Grundstücken) in Betracht, da dann nur eine Addition von 2 bzw. 3 Zahlen auszuführen ist, die im ersteren am meisten vorkommenden Falle ohne Niederschrift bewerkstelligt werden kann.

Vielleicht noch praktischer und handlicher ist es, die Ab- und Zusätze nach der hierunter angegebenen Tabelle zu ermitteln. (Tabelle 1.)

Die Zusätze und Abzüge werden je für sich nebeneinander auf einen Karton aufgeklebt, so daß die eine Seite die Zusätze und die Rückseite die Abzüge enthält. Bei Ausdehnung der Tabelle auf die Winkel von 70 bis 90 Grad würde diese eine Größe von 28/22 cm und bei Ausdehnung auf 60 bis 90 Grad eine solche von 28/32 cm erhalten. Einer Verwechslung der beiden Seiten der Tabelle kann durch Farbanstrich vorgebeugt werden.

Die größere Übersichtlichkeit und Handlichkeit dieser Tabelle gegenüber einer solchen nach dem Hoppe'schen Muster, deren Aufschlagen vermieden wird, wird jedoch dadurch aufgehoben, daß die Ermittlung der Zusätze und Abzüge für 4stellige Zahlen eine Addition von mindestens 3 Werten erforderlich macht, die meist ohne Niederschrift nicht sicher auszuführen ist, da auch die richtige Komma-Stellung zu wählen ist. Um ein handliches Format zu erhalten, können nämlich in der Tabelle nur die Zusätze und Abzüge für 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 m bzw. cm direkt ablesbar gegeben werden, und die 1—9 m oder cm werden erhalten durch Versetzen des Kommas um eine Stelle. In vielen Fällen können die Zentimeter der Längen unberücksichtigt bleiben, z. B. ergibt sich bei 174,50 m, erhöht auf 175 m, bei 70 Grad nur eine Differenz von 3 cm gegen die genaue Berechnung.

Die in der Tabelle für die Zusätze und Abzüge gegebenen Zahlen gelten für m in Meter und für cm in Zentimeter, so daß z. B. der Zusatz bei 70 Grad für 50 m = 3,21 m, für 50 cm = 3,21 cm, der Abzug für 50 m = 3,02 m, für 50 cm = 3,02 cm beträgt.

Die Entscheidung, welcher Art der Tabelle der Vorzug zu geben ist, muß der Praxis und der Einstellung des einzelnen überlassen bleiben.

Vielfach wird der Wunsch bestehen, die Tabelle weiter auszudehnen. Zu diesem Zweck sind hierunter die Zusätze und die Abzüge für 100 m bei den Winkeln von 50 bis 70 Grad angegeben. (Tabelle 2.)

Tabelle 1.

α	Zusatz für m in m										α
	" cm "										
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100 m	
70° 00'	0,64	1,28	1,93	2,57	3,21	3,85	4,49	5,13	5,78	6,418 m	70 00
15	0,63	1,25	1,88	2,50	3,13	3,75	4,38	5,00	5,63	6,250 "	15
30	0,61	1,22	1,83	2,43	3,04	3,65	4,26	4,87	5,48	6,085 "	30
45	0,59	1,18	1,78	2,37	2,96	3,55	4,15	4,74	5,33	5,922 "	45
71 00	0,58	1,15	1,73	2,31	2,88	3,46	4,03	4,61	5,19	5,762 "	71 00
15	0,56	1,12	1,68	2,24	2,80	3,36	3,92	4,48	5,04	5,604 "	15
30	0,55	1,09	1,64	2,18	2,73	3,27	3,81	4,36	4,90	5,449 "	30
45	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,24	4,77	5,297 "	45
72 00	0,52	1,03	1,54	2,06	2,57	3,09	3,60	4,12	4,63	5,146 "	72 00
15	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	4,999 "	15
30	0,49	0,97	1,46	1,94	2,43	2,91	3,40	3,88	4,37	4,853 "	30
45	0,47	0,94	1,41	1,88	2,36	2,83	3,30	3,77	4,24	4,710 "	45
73 00	0,46	0,91	1,37	1,83	2,29	2,74	3,20	3,66	4,11	4,569 "	73 00
15	0,44	0,89	1,33	1,77	2,22	2,66	3,10	3,55	3,99	4,431 "	15
30	0,43	0,86	1,29	1,72	2,15	2,58	3,01	3,44	3,87	4,295 "	30
45	0,42	0,83	1,25	1,66	2,08	2,50	2,91	3,33	3,75	4,161 "	45
74 00	0,40	0,81	1,21	1,61	2,02	2,42	2,82	3,22	3,63	4,030 "	74 00
15	0,39	0,78	1,17	1,56	1,95	2,34	2,73	3,12	3,51	3,901 "	15
30	0,38	0,76	1,13	1,51	1,89	2,27	2,64	3,02	3,40	3,775 "	30
45	0,37	0,73	1,10	1,46	1,83	2,19	2,56	2,92	3,29	3,650 "	45
75 00	0,35	0,71	1,06	1,41	1,76	2,12	2,47	2,82	3,18	3,528 "	75 00
15	0,34	0,68	1,02	1,36	1,70	2,05	2,39	2,73	3,07	3,408 "	15
30	0,33	0,66	0,99	1,32	1,65	1,97	2,30	2,63	2,96	3,290 "	30
45	0,32	0,64	0,95	1,27	1,59	1,91	2,22	2,54	2,86	3,175 "	45
76 00	0,31	0,61	0,92	1,22	1,53	1,84	2,14	2,45	2,76	3,061 "	76 00
15	0,30	0,59	0,89	1,18	1,48	1,77	2,07	2,36	2,66	2,950 "	15
30	0,28	0,57	0,85	1,14	1,42	1,71	1,99	2,27	2,56	2,841 "	30
45	0,27	0,55	0,82	1,09	1,37	1,64	1,92	2,19	2,46	2,735 "	45
77 00	0,26	0,53	0,79	1,05	1,32	1,58	1,84	2,10	2,37	2,630 "	77 00
15	0,25	0,51	0,76	1,01	1,26	1,52	1,77	2,02	2,28	2,528 "	15
30	0,24	0,49	0,73	0,97	1,21	1,46	1,70	1,94	2,19	2,428 "	30
45	0,23	0,47	0,70	0,93	1,17	1,40	1,63	1,86	2,10	2,330 "	45
78 00	0,22	0,45	0,67	0,89	1,12	1,34	1,56	1,79	2,01	2,234 "	78 00
15	0,21	0,43	0,64	0,86	1,07	1,28	1,50	1,71	1,93	2,140 "	15
30	0,21	0,41	0,62	0,82	1,03	1,23	1,43	1,64	1,84	2,049 "	30
45	0,20	0,39	0,59	0,78	0,98	1,18	1,37	1,57	1,76	1,959 "	45
79 00	0,19	0,37	0,56	0,75	0,94	1,12	1,31	1,50	1,69	1,872 "	79 00
15	0,18	0,36	0,54	0,71	0,89	1,07	1,25	1,43	1,61	1,786 "	15
30	0,17	0,34	0,51	0,68	0,85	1,02	1,19	1,36	1,53	1,703 "	30
45	0,16	0,32	0,49	0,65	0,81	0,97	1,14	1,30	1,46	1,622 "	45

α	Abzug für m in m.										α
	cm „ cm.										
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100 m	
70° 00'	0,60	1,21	1,81	2,41	3,02	3,62	4,22	4,82	5,43	6,031 m	70° 00'
15	0,59	1,18	1,76	2,35	2,94	3,53	4,12	4,71	5,29	5,882 „	15
30	0,57	1,15	1,72	2,29	2,87	3,44	4,02	4,59	5,16	5,736 „	30
45	0,56	1,12	1,68	2,24	2,80	3,35	3,91	4,47	5,03	5,591 „	45
71 00	0,54	1,09	1,63	2,18	2,72	3,27	3,81	4,36	4,90	5,448 „	71 00
15	0,53	1,06	1,59	2,12	2,65	3,18	3,71	4,25	4,78	5,307 „	15
30	0,52	1,03	1,55	2,07	2,58	3,10	3,62	4,13	4,65	5,168 „	30
45	0,50	1,01	1,51	2,01	2,52	3,02	3,52	4,02	4,53	5,030 „	45
72 00	0,49	0,98	1,47	1,96	2,45	2,94	3,43	3,92	4,40	4,894 „	72 00
15	0,48	0,95	1,43	1,90	2,38	2,86	3,33	3,81	4,28	4,761 „	15
30	0,46	0,93	1,39	1,85	2,31	2,78	3,24	3,70	4,17	4,628 „	30
45	0,45	0,90	1,35	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,498 „	45
73 00	0,44	0,87	1,31	1,75	2,18	2,62	3,06	3,50	3,93	4,369 „	73 00
15	0,42	0,85	1,27	1,70	2,12	2,55	2,97	3,39	3,82	4,243 „	15
30	0,41	0,82	1,24	1,65	2,06	2,47	2,88	3,29	3,71	4,118 „	30
45	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	3,995 „	45
74 00	0,39	0,77	1,16	1,55	1,94	2,32	2,71	3,10	3,49	3,874 „	74 00
15	0,38	0,75	1,13	1,50	1,88	2,25	2,63	3,00	3,38	3,754 „	15
30	0,36	0,73	1,09	1,45	1,82	2,18	2,55	2,91	3,27	3,637 „	30
45	0,35	0,70	1,06	1,41	1,76	2,11	2,46	2,82	3,17	3,521 „	45
75 00	0,34	0,68	1,02	1,36	1,70	2,04	2,39	2,73	3,07	3,407 „	75 00
15	0,33	0,66	0,99	1,32	1,65	1,98	2,31	2,64	2,97	3,295 „	15
30	0,32	0,64	0,96	1,27	1,59	1,91	2,23	2,55	2,87	3,185 „	30
45	0,31	0,62	0,92	1,23	1,54	1,85	2,15	2,46	2,77	3,077 „	45
76 00	0,30	0,59	0,89	1,19	1,49	1,78	2,08	2,38	2,67	2,970 „	76 00
15	0,29	0,57	0,86	1,15	1,43	1,72	2,01	2,29	2,58	2,866 „	15
30	0,28	0,55	0,83	1,11	1,38	1,66	1,93	2,21	2,49	2,763 „	30
45	0,27	0,53	0,80	1,07	1,33	1,60	1,86	2,13	2,40	2,662 „	45
77 00	0,26	0,51	0,77	1,03	1,28	1,54	1,79	2,05	2,31	2,563 „	77 00
15	0,25	0,49	0,74	0,99	1,23	1,48	1,73	1,97	2,22	2,466 „	15
30	0,24	0,47	0,71	0,95	1,19	1,42	1,66	1,90	2,13	2,370 „	30
45	0,23	0,46	0,68	0,91	1,14	1,37	1,59	1,82	2,05	2,277 „	45
78 00	0,22	0,44	0,66	0,87	1,09	1,31	1,53	1,75	1,97	2,185 „	78 00
15	0,21	0,42	0,63	0,84	1,05	1,26	1,47	1,68	1,89	2,095 „	15
30	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00	1,20	1,41	1,61	1,81	2,007 „	30
45	0,19	0,38	0,58	0,77	0,96	1,15	1,35	1,54	1,73	1,922 „	45
79 00	0,18	0,37	0,55	0,74	0,92	1,10	1,29	1,47	1,65	1,837 „	79 00
15	0,18	0,35	0,53	0,70	0,88	1,05	1,23	1,40	1,58	1,755 „	15
30	0,17	0,34	0,50	0,67	0,84	1,01	1,17	1,34	1,51	1,675 „	30
45	0,16	0,32	0,48	0,64	0,80	0,96	1,12	1,28	1,44	1,596 „	45

Tabelle 2.

α	für 100 m		α	für 100 m	
	Zusatz	Abzug		Zusatz	Abzug
50° 00'	30,541 m	23,396 m	60° 00'	15,470 m	13,397 m
15	30,066 "	23,116 "	15	15,181 "	13,180 "
30	29,597 "	22,838 "	30	14,895 "	12,964 "
45	29,134 "	22,561 "	45	14,614 "	12,750 "
51° 00	28,676 "	22,285 "	61° 00	14,335 "	12,538 "
15	28,224 "	22,012 "	15	14,061 "	12,327 "
30	27,778 "	21,739 "	30	13,789 "	12,118 "
45	27,337 "	21,468 "	45	13,522 "	11,911 "
52° 00	26,902 "	21,199 "	62° 00	13,257 "	11,705 "
15	26,472 "	20,931 "	15	12,996 "	11,501 "
30	26,048 "	20,665 "	30	12,739 "	11,299 "
45	25,628 "	20,400 "	45	12,484 "	11,098 "
53° 00	25,214 "	20,136 "	63° 00	12,233 "	10,899 "
15	24,804 "	19,875 "	15	11,985 "	10,702 "
30	24,401 "	19,614 "	30	11,740 "	10,507 "
45	24,001 "	19,355 "	45	11,498 "	10,313 "
54° 00	23,607 "	19,098 "	64° 00	11,260 "	10,121 "
15	23,217 "	18,843 "	15	11,025 "	9,930 "
30	22,832 "	18,588 "	30	10,793 "	9,741 "
45	22,453 "	18,336 "	45	10,564 "	9,555 "
55° 00	22,077 "	18,085 "	65° 00	10,338 "	9,369 "
15	21,707 "	17,835 "	15	10,115 "	9,186 "
30	21,341 "	17,587 "	30	9,895 "	9,004 "
45	20,979 "	17,341 "	45	9,678 "	8,824 "
56° 00	20,622 "	17,096 "	66° 00	9,464 "	8,645 "
15	20,269 "	16,853 "	15	9,253 "	8,469 "
30	19,920 "	16,611 "	30	9,044 "	8,294 "
45	19,576 "	16,371 "	45	8,839 "	8,121 "
57° 00	19,236 "	16,133 "	67° 00	8,636 "	7,949 "
15	18,901 "	15,896 "	15	8,436 "	7,780 "
30	18,569 "	15,661 "	30	8,238 "	7,612 "
45	18,241 "	15,427 "	45	8,045 "	7,446 "
58° 00	17,918 "	15,195 "	68° 00	7,853 "	7,282 "
15	17,598 "	14,965 "	15	7,665 "	7,119 "
30	17,283 "	14,736 "	30	7,479 "	6,958 "
45	16,971 "	14,509 "	45	7,295 "	6,799 "
59° 00	16,663 "	14,283 "	69° 00	7,115 "	6,642 "
15	16,359 "	14,059 "	15	6,937 "	6,487 "
30	16,059 "	13,837 "	30	6,761 "	6,333 "
45	15,763 "	13,616 "	45	6,588 "	6,181 "

Wie aus obiger Zusammenstellung zu ersehen ist, ändern sich die Zusätze bzw. Abzüge bei einem Winkelunterschied von 15 Minuten bei 50 Grad um 48 bzw. 28 cm für 100 m. Die Genauigkeit des Ergebnisses hängt also allein davon ab, mit welcher Schärfe der Winkel auf den Karten zu ermitteln ist.

Von Einfluß sind außer der Genauigkeit der Kartierung auch die Längen der Winkelschenkel, da eine Verlängerung derselben kleinere Ungenauigkeiten vergrößernd zur Auswirkung bringt. Es muß deshalb eine beschränkte Anwendung der Tabelle Platz greifen, die diesen Umständen Rechnung trägt. Im allgemeinen ist für größere Längen eine möglichst genaue Ablesung des Winkels erforderlich.

Unter Zugrundelegung einer größten Ablesedifferenz von $1/2$ Grad kann die Tabelle zur Umwandlung von schrägen Längen in Ordinaten und umgekehrt, wie folgt, angewandt werden,

						größte Differenz	
						Abzüge	Zusätze
Bei Längen von	0	bis	10 m	und zwar	von 50 bis 90°	6 cm	9 cm
	10	„	30	„	„ 60 „ 90	13	17
	30	„	50	„	„ 65 „ 90	18	22
	50	„	75	„	„ 70 „ 90	22	25
	75	„	100	„	„ 75 „ 90	22	25
	100	„	200	„	„ 80 „ 90	29	30

Ist dagegen der Winkel auf den Karten bis zu $1/4$ Grad genau zu ermitteln, was bei langen Anlege- und Ableselinien der Fall ist, so ändert sich die Anwendung, wie folgt:

						größte Differenz	
						Abzüge	Zusätze
Bei Längen von	0	bis	20 m	und zwar	von 50 bis 90°	6 cm	9 cm
	20	„	50	„	„ 60 „ 90	11	14
	50	„	100	„	„ 70 „ 90	15	17
	100	„	300	„	„ 75 „ 90	33	36

Die Tabelle gibt also in jedem Falle ein zuverlässiges Bild über die zu erzielende Genauigkeit.

Bei der Berechnung von Absteckungsmaßen werden in vielen Fällen die Ungenauigkeiten in der Berechnung durch die Abstimmung der Maße auf die gemessenen Längen aufgehoben bzw. die vorhandenen Flächendifferenzen annähernd richtig verteilt. Deshalb kann hier die Tabelle für Winkel von 60 bis 90 Grad und Längen bis zu 300 m unbedenklich angewandt werden und erspart wesentliche Rechenarbeiten.

Höhenmeßplatten für Einwägungen ohne Rechnung.

Von Obervermessungsrat Lips in Berlin-Koepenick.

Bereits im Jahrgang 1885, S. 251 der Zeitschrift für Vermessungswesen wurde eine dem Feldmesser Heydecke in Lingen patentierte Nivellierlatte für direkte Höhenangaben beschrieben, bei der durch Verschieben der Lattenskala die abgelesenen Zahlen als Koten erhalten wurden. Im Jahrgang 1914, S. 105 beschrieb dann der dänische Inge-

nieur Lawaetz eine ihm auch in Deutschland patentierte Latte zum Nivellement mit direkter Höhenablesung, bei der die Meter und Dezimeter auf einem zweiseitig bezifferten, verschränkten Band von 5 m Länge die Zentimeter und Millimeter dagegen in der üblichen Latten- teilung auf der Latte selbst angebracht waren; die Höhe des Ausgangs- punktes wurde für die Meter und Dezimeter am verschränkten Band, für die Zentimeter und Millimeter dagegen durch Heben der ganzen Latte bis zu 10 cm mittels des herausschraubbaren Lattenfußes herge- stellt. Leider konnte sich die zweifellos sehr praktische Latte ebenso wenig in Deutschland durchsetzen wie einige andere deutsche und aus- ländische Patente.

In Deutschland tauchen erst wieder 1928 zwei Lösungen auf und zwar bezeichnender Weise beide in Westdeutschland, wo die Einwägungen stets besonderen Umfang haben, nämlich die Bandlatte der Emschergenossenschaft in Essen und die Staf- felwalzenlatte des Ingenieurs Froebes in Köln; hin- zu kommt als dritte Lösung die mit einem Höhen- schieber ausgestattete Lippelatte der Werkstätte Dennert & Pape in Altona und als vierte Lösung eine Bandlatte mit herausschraubbarem Lattenfuß der Werkstätte Albert Nestler in Lahr (Baden). Im folgenden wird die Lippelatte jedoch an zweiter Stelle und die Staffelwalzenlatte von Froebes an dritter Stelle behandelt werden.

1. Allgemeine Anforderungen an eine Höhenmeßlatte.

Allen Höhenmeßlatten gemeinsam ist die be- wegliche, dekadische Teilung, also eine von oben nach unten laufende Teilung für die unmittelbare Höhenmessung. Die Beweglichkeit der dekadischen Teilung ergibt aber sofort die Notwendigkeit, daneben als Schutz gegen Einstell- und Ablesefehler noch eine feste Teilung zu benutzen. Da diese zweckmäßig als direkte von unten nach oben lau- fende Teilung gewählt wird, so sind die Höhen- meßlatten letzten Endes weiter nichts als erwei- terte Wendelatten mit einer festen direkten und mit einer beweglichen dekadischen Teilung.

Je zwei zusammengehörige Ablesungen an den beiden gegeneinanderlaufenden Teilungen ergänzen sich für dieselbe Stellung der beiden Teilungen stets auf die gleiche Summe (Bild 1); diese wird im folgenden die „rechnerische Zielhöhe“ genannt. Da die dekadische Teilung nur im Rückblick auf die Ausgangshöhe über N.N. eingestellt und in dieser Stellung für alle Zwischenblicke und für den Vorblick stehen bleibt, so ergibt die Ablesung an der direkten Teilung tatsächlich die Meßprobe

		dekadische Teilung		direkte Teilung	
	blau				
	75	7			
	76	7			
	77	7			
	78	7			
	79	7			
	80	7			
	81	7			19
	82	7			18
	83	7			17
	84	7			16
	85	7			15
	86	7			14
	87	7			13
	88	7			12
	89	7			11
	90	7			10
	91	7			09
	92	7			08
	93	7			07
	94	7			06
	95	7			05
	96	7			04
	97	7			03
	98	7			02
	99	7			01
	00	7			00
	01	7			
	02	7			
	03	7			
	04	7			
	05	7			
	06	7			
	07	7			
	08	7			
	09	7			
	10	7			
	11	7			
	12	7			
	13	7			
	14	7			
	15	7			
	16	7			
	17	7			
	18	7			
	19	7			
	20	7			

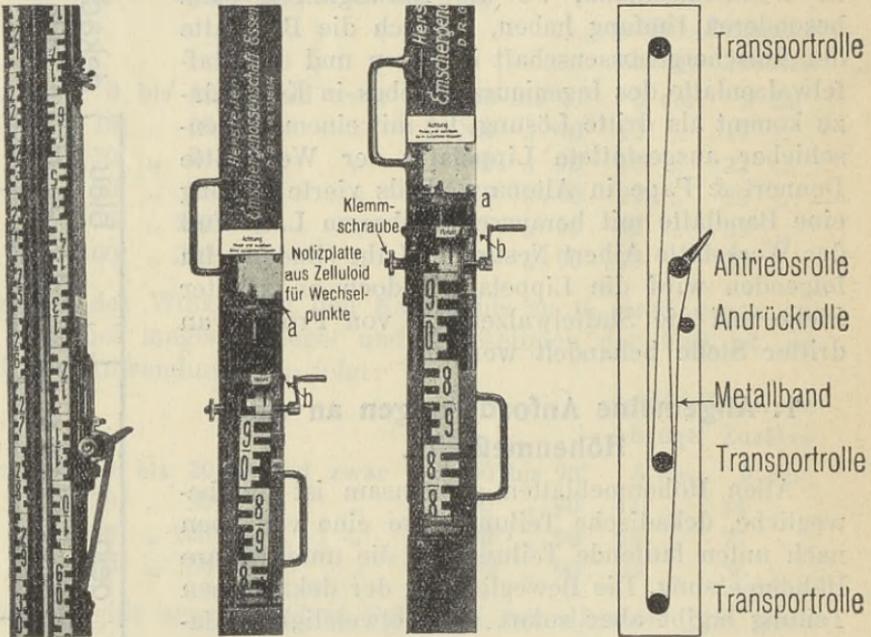
Bild 1: Die beiden Lattenteilungen.

für die an der dekadischen Teilung unmittelbar abgelesenen Meereshöhen. — Ja, die rechnerische Zielhöhe kann nur dort eine beliebige unrunde Zahl sein, wo die beiden Teilungen beliebig gegeneinander versetzt werden; dies ist aber nur bei der Emscherlatte (Bild 2) und bedingt auch bei der Lippelatte der Fall (Bild 3). — Wo aber die Latte auf die Zentimeter und Millimeter der Ausgangshöhe durch den heraus-schraubbaren Lattenfuß eingestellt wird, wie bei den Latten von Froebes und Nestler (Bilder 4 und 5), da stehen sich die dekadische

Seitenansicht der zusammengeklappten Latte mit der festen Teilung (Eine gewöhnliche Nivellierlatte)

Darstellung der Antriebsrolle nebst Bandspanner Entspannt | Gespannt

Graphische Darstellung des Bandverlaufes



Beachte: Unterschied zwischen a u. b.

Bild 2: Die Bandlatte der Emscher Genossenschaft in Essen.

und die direkte Teilung stets auf volle Dezimeter gegenüber (Bild 1). Bei diesen beiden Latten ergänzen sich die Ablesungen für die Zentimeter und Millimeter daher stets auf ein volles Dezimeter und zwar auf das Anfangsdezimeter der dekadischen Teilung, d. h. auf dasjenige Dezimeter, das dem Nullpunkt oder einem vollen Meter der direkten Teilung gegenübersteht. Da es im Bild 1 das sechste ist, so gehört zu dieser Stellung der beiden Teilungen eine rechnerische Zielhöhe von $6 \text{ dcm} = 600 \text{ mm}$ (natürlich mit einer beliebigen Meterzahl). Diese einen erhöhten Schutz gegen die Dezimeterfehler gewährende Meßprobe wird man an der Latte spätestens dann nachprüfen, wenn sie am Instrument vorbeigetragen wird.

Bei denjenigen Höhenmeßlatten, die nicht wie die Emscherlatte und die Latte von Lawaetz eine 10 m lange dekadische Teilung besitzen,

muß außerdem die Bezeichnung der vollen Meter besonders vereinbart werden. Da sich hierfür die Zahlen 5 bis 9 nur wenig eignen, bezeichnet die Lippelatte die vollen Meter durch die Buchstaben *A* bis *E*; die Staffelwalzenlatte bezeichnet sie dagegen durch die Farben rot, weiß, blau, weißpunkt und gelb; die Latte von Nestler bezeichnet sie endlich durch die Farben rot, gelb, blau, grün und violett, behält also die weiße Farbe ausschließlich der direkten Teilung vor.

Die Höhenmeßblatten müssen aber auch wie jede gewöhnliche Wendelatte zur Einwägung der An- und Abschlüsse benutzt werden können. Zu diesem Zweck schraubt man bei den Latten von Froebes und Nestler zweckmäßig den Lattenfuß ganz herein und stellt bei allen vier Latten die beweglichen Teilungen zweckmäßig auf Null, d. h. so, daß dem Nullpunkt der direkten Teilung an der dekadischen Teilung die Ablesung 10,000 oder mindestens die Ablesung auf ein volles Meter gegenübersteht (im Bilde 1 müßte also zu diesem Zweck die dekadische Teilung um 4 cm gehoben werden). Ersetzt man außerdem die Buchstaben der Lippelatte und die Farben der Latten von Froebes und Nestler durch die Zahlen 5—9, so kann tatsächlich mit den Höhenmeßblatten wie mit jeder gewöhnlichen Wendelatte gearbeitet werden.

Die Vereinbarungen über die Bezeichnung der vollen Meter müssen natürlich auch in das Feldbuch übernommen werden; die Lippelatte schreibt die zu den Buchstaben *A* bis *E* gehörenden Meterzahlen für jeden Standpunkt auf einer einzigen Zeile des Feldbuchs von links nach rechts an, so daß die niedrigste Meterzahl am weitesten links neben „*A*“ und die höchste am weitesten rechts neben „*E*“ steht. Für die Staffelwalzenlatte empfiehlt Froebes dagegen einen besonderen zweiseitigen Vordruck, auf dessen rechter Seite die Farben für die vollen Meter gleichfalls von links nach rechts fortschreiten und die Spalten für das rote, blaue und gelbe Lattenmeter noch farbig herausgehoben sind; dieser Vorschlag erschwert die Einführung der Höhenmeßblatten, deren Benutzung selbstverständlich nicht zur Abschaffung der einmal eingeführten Vordrucke und der vorhandenen Aktenordnung führen darf. Am anschaulichsten und zweckmäßigsten setzt man nach einem Vorschlag des Verfassers an geeigneter Stelle des Feldbuchs mit einem Gummistempel folgende von unten nach oben fortschreitende Übersicht ein:



Bild 3:
Die Höhen-
schieberlatte des
Lippeverbandes
in Dortmund.

Volle Meter für				
rot	(9)			
gelb	(8)			
blau	(7)			
grün	(6)			
violett	(5)			

Dieser wenig Raum beanspruchende Vordruck gibt auch die Meterzahlen für die laufende Anschluß- und Abschlußeinwägung an und reicht bei der unmittelbaren Höhenmessung für vier Standpunkte je Feldbuchseite aus. Auch kann der Seitenfuß noch mit folgendem Vermerk gestempelt werden: „Beim An- und Abschluß die bewegliche Teilung auf Null stellen! Jedem Punkt zwei Zeilen! Höhenunterschied doppelt berechnen. — Bei der unmittelbaren Höhenmessung die Zielhöhe ständig prüfen.“ Bei den Latten von Froebes und Nestler kann noch hinzugefügt werden: „Dezimeterprobe der Zielhöhe beachten und an der Latte prüfen.“ — Endlich dürfen die Höhenmeßlatten in Ruhestellung nicht länger als rd. 2,0 m sein, um sie ungehindert in den öffentlichen Verkehrsmitteln und im Kraftwagen befördern zu können. Die Bandlatten sind daher zum Zusammenklappen eingerichtet, während die Staffelwalzenlatte sogar in zwei völlig getrennte Stücke von je rd. 2,0 m Länge auseinandergenommen werden kann.

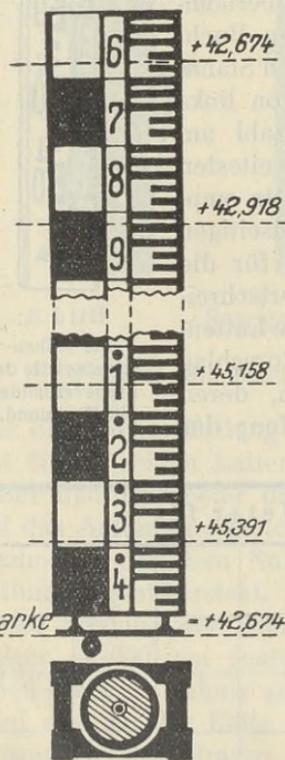


Bild 4: Die Staffelwalzenlatte nach Froebes in Köln.

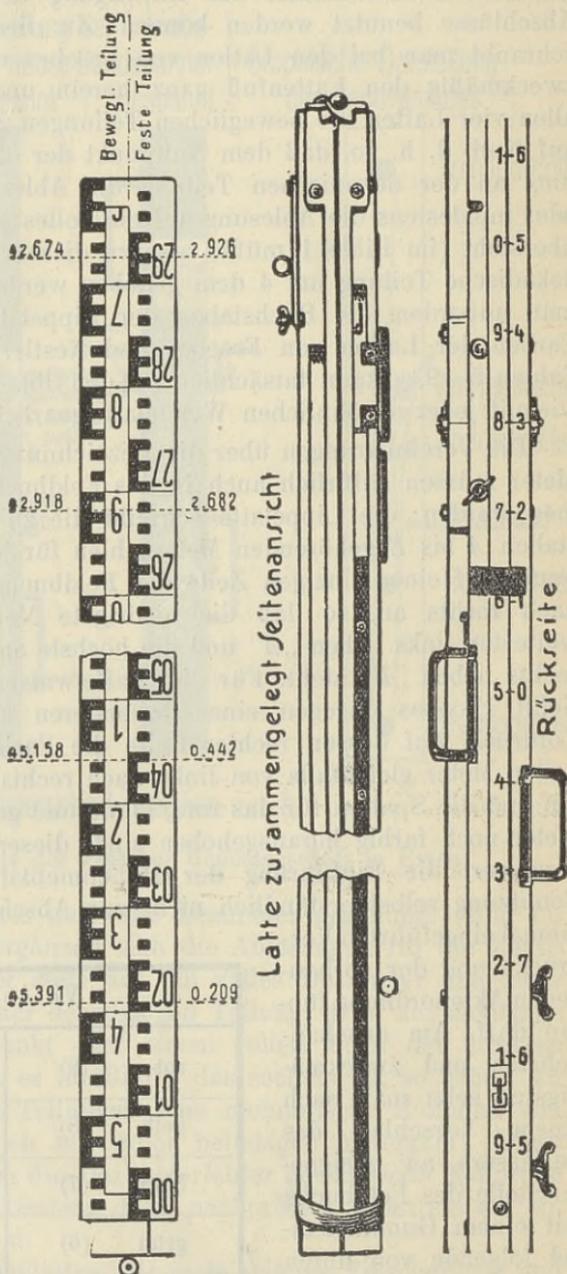


Bild 5: Die Doppellatte von Nestler in Lahr.

2. Beschreibung der einzelnen Höhenmeßlatten.

Nach der ausführlichen Darlegung der Anforderungen an die Höhenmeßlatten kann die Beschreibung im Einzelnen sehr kurz gehalten werden. Die Grenzfälle der Höhenmeßlatten stellen die Emscherlatte mit ihrem 10 m langen, lotrecht beweglichen Band (Bild 2) und die Latte von Froebes mit ihrer waagrecht drehbaren Staffelwalze dar (Bild 4), sodaß alle übrigen Lösungen Zwischenlösungen sein müssen.

Die Teilung der Emscherlatte wirkt auf dem gelblichen Werkstoff des Bandes reichlich dunkel und sollte daher auch etwas breiter gehalten werden; auch ist für das dünne Lattengehäuse die Ausführung in Leichtmetall erwünscht.

Bei der Latte von Froebes wird die Teilung durch das Einstellen der Staffelwalze mit der Hand leicht abgenutzt; die Verbindung der oberen Walzenhälfte mit der unteren muß noch verbessert werden. Die Teilung des Lattenbildes ist deutlich und einwandfrei; nur empfiehlt es sich, das weiße Walzenmeter mit dem Weißpunkt-Walzenmeter zu vertauschen.

Die Lippelatte (Bild 3) verlegt durch das Ansetzen des Höhenschiebers die beiden Teilungen auf die Vorderseite der Latte, so daß die Latte nicht mehr gewendet zu werden braucht. Da trotz der beliebigen Einstellung des Höhenschiebers nur eine Zentimeterteilung vorhanden ist, wird bei der unmittelbaren Höhenablesung des Ablesens der Zentimeter schwierig, so daß man sie besser lediglich an der 5 cm-Teilung des Höhenschiebers schätzen wird. Die durch das Einstellen des Schiebers auf die Ausgangshöhe am Lattenfuß entstehende Lücke füllt ein aufrollbares, elastisches Band von rd. 1,5 m Länge aus.

Die Latte von Nestler (Bild 5) verlegt wie die Lippelatte die beiden Lattenteilungen auf die Vorderseite der Latte, so daß auch diese Latte nicht gewendet zu werden braucht. Die beiden in Din-Teilung ausgeführten Teilungen haben getrennte Zentimeterteilungen, obgleich gerade bei dieser Latte eine Zentimeterteilung genügt. Die Doppelteilung läuft auf der Latte, wie bei der Lippelatte, von rechts nach links, wird also im bildumkehrenden Fernrohr von links nach rechts abgelesen und ebenso im Feldbuch angeschrieben.

Der Vollständigkeit wegen sei noch eine klappbare Höhenmeßlatte von $2 + 1 + 1$ m Länge vorgeschlagen, die als einfache Holzlatte rechts auf weißem Grunde die direkte Dezimeterteilung, links auf farbigem Grunde die dekadische Dezimeterteilung und in der Mitte die gemeinsame Zentimeterteilung trägt. Mit dem auf mindestens 1,0 m Länge herauserschraubbaren Lattenfuß werden das Dezimeter, Zentimeter und Millimeter der Sollhöhe unmittelbar eingestellt, so daß sich die rechnerische Zielhöhe stets als ein volles Meter ergibt. Am herausgeschraubtem Lattenfuß wird die Doppelteilung wie bei der Lippelatte auf einem elastischen Band fortgesetzt, das im Lattenfuß aufgerollt und gespannt wird, ähnlich wie es bei den neuzeitlichen Kartenhaltern geschieht. An Nebeneinrichtungen werden zwei Dosenlibellen statt einer und drei bis vier Handgriffe statt der üblichen zwei in verschiedener Höhe vorzusehen sein.

3. Beispiel für eine unmittelbare Höhenmessung.

Das folgende kurze Beispiel verzichtet auf die Wiedergabe der Anschluß- und der Abschlußeinwägung, beschränkt sich also auf die unmittelbare Höhenmessung, und gibt eine Aufstellung mit der Zielhöhe + 45,600 N.N. und eine zweite mit der Zielhöhe + 47,100 N.N.

	Feste Teilung				Höhen- unter- schied	Höhe über N. N.	Bemerkungen und Lageplan	
	Rückblick	Zwischen- blick	Vorblick					
M.3508	2	926	(45	600)		42	674	Gegebene Höhe! Volle Meter für rot (9) 45 46 gelb (8) 44 45 blau (7) 43 44 grün (6) 42 43 violett (5) 41 42
1			2	682		42	918	
2			1	74		43	86	
3			1	36		44	24	
4			0	442		45	158	
W	1	709	(47	100)	0	45	391	
5			3	09		44	01	
6			3	23		43	87	
7			0	59		46	51	

Das Beispiel sollte einheitlich in alle Werbeschriften übernommen werden, um einen schnellen Vergleich der einzelnen Latten zu ermöglichen.

4. Wirtschaftlichkeit der Höhenmeßlatten.

In laufender Gebrauchseinwägung ohne Zwischenpunkte können mit der Wendelatte an jedem Feldtag in 6 Arbeitsstunden durchschnittlich 50 Aufstellungen erledigt werden, so daß die einzelne Aufstellung rd. 7,2 Minuten dauert. Bei der Höhenmeßlatte dauert die Einstellung der beweglichen Teilung auf die Sollhöhe des Rückblicks dagegen etwa 1,2 Minuten und verzögert für 50 Aufstellungen die Arbeit um eine volle Stunde. Rechnet man die Kosten eines Tages Feldarbeit für eine Meßgruppe mit 48,— RM. (Gehalt des Vermessungsfachmannes mit 24,— RM., Lohn für 2 Meßgehilfen mit 12,— RM., Feldzulagen mit 6,— RM. und Fahrgeld sowie Gerätetransport gleichfalls mit 6,— RM.), so verteuert die Höhenmeßlatte die laufende Einwägung ohne Zwischenpunkte, für die sie eben nicht bestimmt ist, um 8,— RM. täglich.

Ganz anders liegen aber die Verhältnisse bei der Einwägung der Zwischenpunkte. Je nach der Länge der Anschluß- und Abschlußeinwägung können täglich 100 bis 300 Zwischenpunkte mit der Wendelatte in 2—4 Stunden eingewogen werden. Von der 6-stündigen täglichen Arbeitszeit verbleiben somit für die Einwägung der Wechselpunkte 4 bis 2 Stunden. Da mit Benutzung der Wendelatte eine Aufstellung 7,2 Minuten dauert, können also täglich neben der Einwägung von 100, 200 und 300 Zwischenpunkten noch 33, 25 und 17 Aufstellungen für die Wechselpunkte erledigt werden. Diese Arbeit verzögert sich bei Benutzung der Höhenmeßlatte um 1,2 Minuten je Aufstellung, für

33, 25 und 17 Aufstellungen, also um 40, 30 und 20 Minuten oder um rd. 5, 4 und 3 RM. Die Einwägung von 100, 200 und 300 Zwischenpunkten mit den nötigen An- und Abschlüssen kostet also je Arbeits-tag mit der Höhenmeßlatte rd. 53, 52 und 51 RM.

Dafür liefert sie am Schluß der Arbeit aber auch das fertige Feldbuch mit sämtlichen Rechenproben, während bei der Wendelatte die Höhen der Zwischenpunkte mit den nötigen Rechenproben noch zu Hause besonders berechnet werden müssen. Diese Berechnung dauert für 100, 200 und 300 Zwischenpunkte rd. 3, 5½ und 8 Stunden und kostet nach dem Satz von 3,— RM. je Stunde häuslicher Arbeit rd. 9, 16 und 24 RM. Die Einwägung von täglich 100, 200 und 300 Zwischenpunkten mit der Wendelatte und die anschließende häusliche Berechnung der Höhen kostet daher rd. 57, 64 und 72 RM. Die Höhenmeßlatte spart also bei täglich 100, 200 und 300 Zwischenpunkten rd. 4, 12 und 22 RM.; sie ist der Wendelatte von täglich 50 Zwischenpunkten an und, wenn die Einwägung keinen vollen Tag dauert, von stündlich 8 Zwischenpunkten an überlegen und spart rd. 8 Rpf. je Zwischenpunkt.

Diese theoretisch errechneten Zahlen wurden noch an drei im hiesigen Vermessungsamt mit einer Bandlatte und mit der Staffelwalzenlatte ausgeführten größeren Einwägungen nachgeprüft:

1) Aufnahmegelände :	6 km Chaussee m. Neben- anlagen	1 km Ausfallstraße	15 ha Waldpark
2) Zahl der Wechsellpunkte . . .	74	13	20
3) Zahl der Zwischenpunkte . . .	2130	600	560
4) Arbeitsdauer mit der Höhenmeß- latte	9 Tage	2 Tage	2½ Tage
5) Gesamtkosten mit der Höhenmeß- latte, den Feldtag zu 48.— RM. gerechnet	432.— RM.	96.— RM.	120.— RM.
6) Mehrkosten der Höhenmeßlatte gegen die Wendelatte mit 0,16 RM. je Wechsellpunkt	rd. 12.— RM.	rd. 2.— RM.	rd. 3.— RM.
7) Oertliche Kosten mit der Wende- latte = Betrag 5 — Betrag 6	420.— RM.	94.— RM.	117.— RM.
8) Häusliche Kosten m. d. Wendelatte mit 8.— RM. für 100 Zwischen- punkte	170.— RM.	48.— RM.	45.— RM.
9) Gesamtkosten mit der Wendelatte	590.— RM.	142.— RM.	162.— RM.
10) Ersparnis durch die Höhenmeß- latte	158.— RM.	46.— RM.	42.— RM.
Die Ersparnis soll betragen :	142.— RM.	44.— RM.	37.— RM.

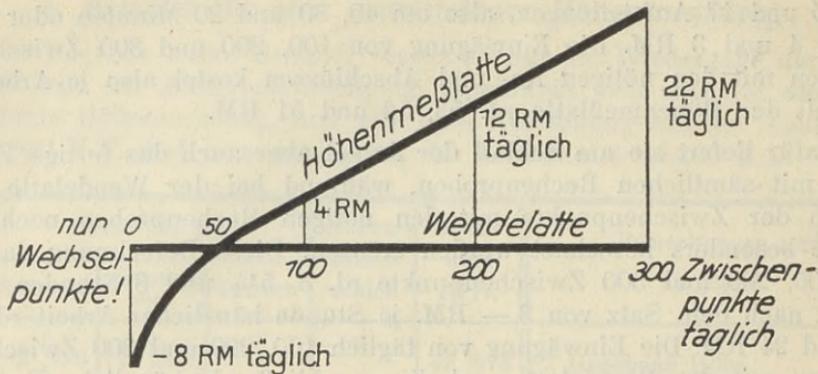


Bild 6: Tägliche Ersparnis mit der Höhenmeßlatte gegenüber der Wendelatte.

Sie ist also eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt worden, hauptsächlich weil die eingearbeiteten Meßgehilfen die bewegliche Teilung nicht in 72 Sekunden, sondern in nur 48 Sekunden einstellten. Die Angabe einzelner Werbeschriften, die Ersparnis betrage 50 v. H., läßt sich also durchaus vertreten, wenn sie in die Form gekleidet wird: Ersparnis bei der Einwägung der Zwischenpunkte bis zu 50 v. H.

Das badische Gesetz über die Feldbereinigung vom 27. März 1931.

Von Regierungsgeometer **A. Panther**, Offenburg (Baden).

Mitten in einer Zeit schwerer Not, in welcher sich unser Volk und Vaterland befindet, hat der badische Landtag am 27. März dieses Jahres in namentlicher Abstimmung mit 61 gegen 8 Stimmen ein für die badische Landwirtschaft aber auch für das Vermessungswesen hochbedeutsames Gesetzeswerk — das Gesetz über die Feldbereinigung — verabschiedet. Damit ist auf diesem für die Volkswirtschaft so außerordentlich wichtigen Gebiet für Jahrzehnte hinaus eine neue Grundlage geschaffen. Im folgenden soll nun versucht werden, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁾ zu geben. Bei einer solchen Besprechung in dieser Zeitschrift braucht auf die allgemeine Bedeutung der Feldbereinigung für die Landwirtschaft nicht weiter eingegangen zu werden; sie ist den Lesern derselben bekannt und in allen Einzelheiten hier schon erörtert worden. Es mag genügen, zunächst eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieser Agrarmaßnahme in Baden zu geben²⁾ und dann die hauptsächlichsten Vorschriften des neuen Gesetzes kurz wiederzugeben.

Schon in der Zeit vor der Entstehung des vormaligen Großherzogtums Baden (1806) hatten in den früheren Territorialstaaten Bestimmungen bestanden, welche eine weitgehende Güterzersplitterung ver-

¹⁾ Das Gesetz ist in Nr. 18 des Bad. Gesetz- und Verordnungsblatts (Druck und Verlag von Malsch u. Vogel in Karlsruhe) verkündigt.

²⁾ Die Leser, welche sich eingehend über den Werdegang und die seitherigen Erfolge der badischen Feldbereinigung unterrichten wollen, seien auf die Schrift: „Die Entwicklung der Feldbereinigung in Baden“ von Dr. J. Stammer (Verlag J. Langs Buchdruckerei Karlsruhe) verwiesen. (Besprochen in dieser Zeitschrift S. 121 des laufenden Jahrgangs.)

hindern sollten. Allein alle diese mannigfachen Verordnungen verfolgten nur den Zweck bestehende Liegenschaften vor weiteren Aufteilungen zu schützen. In dieser Richtung bewegt sich auch die gesetzliche Festlegung des auf alter Gewohnheit beruhenden sog. Anerbenrechts für eine große Zahl von Höfen (etwa 5000 sogen. geschlossener Hofgüter) im Schwarzwald durch das Hofgüteredikt vom Jahre 1808. Hiernach und nach den ergänzenden Bestimmungen der Hofgütergesetze vom Jahre 1888 und 1898 muß das ganze Hofgut in ungeteiltem Zustand auf einen Besitzer übergehen und zwar, falls der Eigentümer keine andere letztwillige Verfügung getroffen hat, auf den jüngsten Sohn oder in Ermangelung von Söhnen auf die älteste Tochter, wobei dieser sog. Anerbe ein weitgehendes Vorzugs- oder Vorteilsrecht eingeräumt erhält. Um auch für den übrigen landwirtschaftlichen Besitz, dessen freier Teilbarkeit durch Einführung des Badischen Landrechts (einer Übersetzung des code Napoléon) seit 1809 nichts mehr im Wege stand, eine weitere Zersplitterung hintanzuhalten, wurde durch Gesetz vom 6. April 1854 die Teilung von Ackerland und Wiese in Stücke unter 9 a und von Wald, Reutfeld und Weide unter 360 a verboten.

An eine positive Verbesserung der bestehenden Feldeinteilung war man mit all diesen begrüßenswerten Maßnahmen bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts nicht herangetreten. Dies hat seinen Grund zweifellos darin, daß man in Baden verhältnismäßig spät an eine Katastervermessung dachte, welche sonst überall mit dem Erlaß der Grundsteuergesetze angeordnet wurde. In Baden war das bekanntlich anders. Erst die als notwendig erkannte Sicherung des Grundeigentums in der Natur und die als dringend erforderlich erachtete Ordnung der Gemeindebuchführung über den liegenschaftlichen Besitz drängte zum Vollzuge einer Katastervermessung und führte im Zusammenhang damit zur Aufwerfung der Frage einer möglichen Verbesserung der Feldeinteilung. Schon im Jahre 1844 bei Besprechung des Initiativantrags des Abg. Frh. v. Rüdft, wegen Erlaß eines Vermessungsgesetzes, äußerte sich Finanzminister Regenauer in der 1. Kammer dahin, daß er die außerordentlichen Vorteile, welche eine Grundstücksvermessung gewähre, zunächst und vorzugsweise in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft sehe durch Sicherung des Grundeigentums und durch Erleichterung besserer Bewirtschaftung mittelst der Zusammenlegung oder Arrondierung der Grundstücke. Demzufolge enthielt der im Jahre 1848 der ersten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf über die Vornahme einer Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Landes als Art. 3 folgende Bestimmung:

„Bei Gelegenheit der Vermessung soll — soweit immer möglich — Sorge getragen werden,

1. daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die notwendigsten zweckmäßig angelegt, sodann
2. daß mangelhafte Feldeinteilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo tunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.“

Man hatte richtig erkannt, daß durch überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege recht viel Boden der Produktion entzogen wird, der erfüglich gewidmet werden könnte, und daß ungeschickte Weganlagen nicht selten die Bewirtschaftung des Feldes erschweren. Man hatte

eingesehen, daß die Feldeinteilung häufig so beschaffen ist, daß sie zu sehr vielen Mißhelligkeiten und zu hunderten von Hemmungen im landwirtschaftlichen Betrieb unvermeidlich Anlaß gibt. War hier eine große Anzahl von Grundstücken vom Wege abgeschnitten, so daß man nur durch Überfahrt über andere Grundstücke auf sie gelangen konnte, so war dort die Gestalt der Parzellen so unförmig, daß sie den Anbau erschwert oder zu Streitigkeiten mit den Anstößern Tag für Tag Veranlassung wurde. Rechnet man dazu noch die große Bodenzer-splitterung, so versteht man, wenn die Regierungsbegründung ausführt, daß man diesen großen Mißständen schon lange volle Aufmerksamkeit widmet, daß man immer wieder eine zweckmäßigere Weganlage, bessere Feldeinteilung und Zusammenlegung zu empfehlen sich bemüht, und daß man auch jetzt bei Gelegenheit des Vollzugs der Grundstücksvermessung hierauf ausdrücklich aufmerksam machen müsse.

Man war sich auch darüber im klaren, daß solche Anregungen und gütliche Einwirkungen zur Erreichung des gesteckten Zieles nicht genügen können. Ja man brachte zum Ausdruck, „daß mehr als eine gewöhnliche Ausdauer einsichtsvoller, das Vertrauen ihrer Gemeinden in vollem Maße besitzenden Ortsvorstände notwendig sei, um alle Vorurteile, alle Mißverständnisse, allen üblen Willen und überdies alle in der Natur der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten zu besiegen, die einer völlig freien Übereinkunft über bessere Feldeinteilung und über die Zusammenlegung der Güter in den Weg treten“. Gleichwohl konnte man sich zur Einführung eines gesetzlichen Zwanges gegenüber einer widerstrebenden Minderheit zur Teilnahme an einem solchen von der Mehrheit der Beteiligten und von der Staatsbehörde für gut befundenen Unternehmen noch nicht entschließen. Daher war auch der Erfolg der oben zitierten im Jahre 1852 zum Gesetz erhobenen Bestimmung ein geringer. Der Gedanke aber, die Feldbereinigung durch gesetzlichen Zwang zu regeln, kam nicht mehr zur Ruhe. So wurde dann als Ergebnis des fortwährenden Drängens von verschiedenen Seiten her am 5. Mai 1856, nach umfassenden Beratungen in beiden Kammern der Landstände das Gesetz, „die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.“ verkündet. Darnach war für das Zustandekommen eines Unternehmens, bei welchem Grundstücke verlegt und zusammengelegt werden, ebenso auch Feldwege geändert werden sollten, die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Beteiligten nach Kopffzahl und Steuerkapital und Erteilung der Staatsgenehmigung durch das Staatsministerium vorgeschrieben worden. Wenn nur Feldwege abgeschafft oder angelegt werden sollten, ohne eine gleichzeitige Änderung der Feldeinteilung, so war nur eine einfache Mehrheit erforderlich und die Staatsgenehmigung konnte durch die Wasser- und Straßenbaudirektion erfolgen. Auf Grund dieses Gesetzes und seiner Vollzugsbestimmungen wurden in 30jähriger, emsiger Tätigkeit 340 Feldbereinigungen mit einer Gesamtfläche von etwa 58 000 ha durchgeführt. Die Erfahrungen in der Praxis während dieses Zeitraums hatten nun ergeben, daß das Zustandekommen und die Durchführung einer Feldbereinigung noch weiter erleichtert werden mußten, wenn dabei ein solcher Erfolg erzielt werden soll, wie er entsprechend den Bedürf-

nissen der Landwirtschaft erforderlich ist. Die Gesetzgebung trug dem Rechnung. Im Jahre 1886 erschien eine Novelle zum Gesetz vom 5. Mai 1856. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, „die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betr.“ war das Gesetz bis zum 31. März dieses Jahres in Kraft. Die Novelle brachte einige tiefgreifende Änderungen gegenüber dem bis dahin geltenden Recht. Alle Unternehmen (ob mit oder ohne Änderung der Feldeinteilung) erhielten nun die Staatsgenehmigung durch die Wasser- und Straßenbaudirektion allgemein war daneben noch erforderlich, daß sich eine einfache Mehrheit nach Kopffzahl und Steuerkapital für die Durchführung der Feldbereinigung aussprach, sodann waren noch Kostenerleichterungen eingetreten.

Der Vollzug einer Feldbereinigung gestaltete sich hiernach in großen Zügen wie folgt: Das Kulturbauamt (es gibt deren z. Zt. 7 in Baden) führte die allgemeinen Vorarbeiten aus, fertigte den Entwurf des Weg- und Grabennetzes und stellte einen allgemeinen Kostenvoranschlag auf. Auf Grund dieses Projektes erfolgte dann die Abstimmungstagfahrt, welche von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) geleitet wurde. Die Ausführung des Unternehmens geschah durch eine Kommission unter Leitung und Beaufsichtigung des Kulturbauamts. Die Kommission bestand aus einem von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannten Vorsitzenden (meist einem Landwirt mit höherer Berufsbildung) einem Geometer, und mehreren in der Abstimmungstagfahrt gewählten Landwirten. Die Kommission hatte die Aufgabe den Besitzstand nach Größe und Bonitierungswert zu ermitteln, das Weg- und Grabennetz endgültig an Ort und Stelle festzulegen, jedem Eigentümer sodann das ihm gebührende Gelände nach dem neuen Stande anzuweisen und die etwaigen Geldentschädigungen zu bewirken. Dem Kulturbauamt oblag noch besonders die Herstellung der Wege und die Durchführung der Meliorationsbauten. Bezüglich der beim Güterumtausch einzuhaltenden Grundsätze bestimmte der Art. 9, daß jedem Eigentümer für den Wert der abgetretenen Grundstücke, soweit tunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden soll. „Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigentümer den Ersatz tunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitztum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte. Der Wert der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu bemessen.“ Daß mit einer solchen Bestimmung keine großzügigen Zusammenlegungen durchzuführen waren, liegt auf der Hand. Bei der Bonitierung brauchte daher auch die Lage der Grundstücke zum Ort und zu den Verkehrswegen nicht berücksichtigt zu werden. Nach einer Schlußtagfahrt, bis zu welcher Erinnerungen und Beschwerden gegen die Zuteilung vorgebracht sein mußten, erfolgte die Schlußbestätigung (Vollzugsreifeerklärung) durch die Wasser- und Straßenbaudirektion. An den Kosten beteiligte sich der Staat durch Übernahme des Aufwands für die Vorarbeiten, für die Tagfahrten, für die Mitwirkung der Kulturbauämter und des Vorsitzenden der Vollzugskommission. Die übrigen Kosten waren auf die Beteiligten umzulegen, nach vorschüsslicher Bestreitung durch die Gemeinde.

Gerade der letzte Punkt, die spärliche geldliche Leistung des Staates bei der Feldbereinigung, war es neben anderen Ursachen, wodurch in den letzten Jahren ein fast vollständiges Stillstehen der Feldbereinigungstätigkeit in Baden eintrat. Man hatte daher bei der Regierung schon länger erwogen, hier eine Änderung herbeizuführen und in Verbindung damit das stark veraltete Gesetz einer gründlichen Revision bzw einer Neubearbeitung zu unterziehen.

Auch der DVW. — Landesverein Baden — hatte es sich seit längerer Zeit angelegen sein lassen, zu seinem Teil an der Förderung der Feldbereinigung mitzuarbeiten, die Ursachen des starken Rückgangs dieser wichtigen, landwirtschaftlichen Kulturmaßnahme zu untersuchen und nach Mitteln zur Besserung dieses unerfreulichen Zustandes zu sinnen. Schon auf der Hauptversammlung am 10. Juli 1927 in Heidelberg hatte der Verein einen der gründlichsten Kenner des badischen Feldbereinigungswesens, den Herrn Vermessungsrat Morlock zu einem Vortrag über dieses Thema gewonnen. In seinen durchaus treffenden und wohlbegründeten Ausführungen, welche auch im Druck erschienen sind, kam Vermessungsrat Morlock zu dem Ergebnis, daß zur Entfaltung einer verstärkten Feldbereinigungstätigkeit folgendes gefordert werden muß:

„1. Das Feldbereinigungsgesetz vom 21. Mai 1886 muß so geändert werden, daß eine weitgehendere Zusammenlegung der Grundstücke stattfinden kann, denn ohne genügend große Grundstücke ist eine rationelle Landwirtschaft unmöglich.

2. Der Staat muß sich, entsprechend dem Vorgehen anderer Länder, in viel größerem Maße als bisher an der Kostendeckung der Feldbereinigung beteiligen, und zwar sollte der Staat die Kosten mindestens bis zu zwei Drittel tragen.“

Als weitere Mittel zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs empfahl der Redner:

„Das Unteilbarkeitsgesetz muß dahin geändert werden, daß das Maß, bis zu dem geteilt werden darf, nicht unter 18 a beträgt. Der weiteren Zersplitterung des Besitzes sollte durch ein Gesetz entgegengewirkt werden, wodurch ein Gut nicht unter eine Ackernahrung (3—6 ha) geteilt werden darf.“

Am 9. November 1929 legte der Minister des Innern dem Landtag dann eine „Denkschrift über die landwirtschaftlichen Bodenbesitzverhältnisse in Baden“ vor. Nach dieser Denkschrift werden in der Hauptsache 3 Maßnahmen vorgeschlagen, um die Besitzverhältnisse der badischen Landwirtschaft so zu gestalten, wie sie einer heutigen rationalen Betriebsführung einigermaßen entsprechen würden.

1. Erhöhung des jetzigen Mindestmaßes von 9 a bei Teilungen von Ackerland und Wiese auf das Doppelte.
2. Änderung des landwirtschaftlichen Erbrechtes (Einführung eines mehr oder weniger freiwilligen Anerbenerchts).
3. Weitgehende Förderung der Feldbereinigung durch
 - a) vermehrte Heranziehung des Staates zu den Kosten derselben,
 - b) verstärkten gesetzlichen Zwang bei der Einleitung des Verfahrens, d. h. Herabsetzung der erforderlichen Zahl der zustimmenden beteiligten Eigentümer,

- c) gesetzliche Regelung für die Möglichkeit einer weitgehenderen Zusammenlegung der Grundstücke.
- d) Umgestaltung der Vorschriften hinsichtlich des Verfahrens und der Behördenorganisation.

Über die landwirtschaftlichen Bodenbesitzverhältnisse in Baden selbst gibt die genannte Regierungsdenkschrift folgende, jedenfalls auch für weitere Fachkreise interessante Darstellung:

„Baden ist das typische Land des Kleinbetriebes und des Kleinbesitzes. Die im Jahre 1925 ermittelten 254 938 landwirtschaftlichen Betriebe in Baden bewirtschaften eine Fläche von insgesamt 956 649 ha. Im Durchschnitt des Landes entfallen also auf einen Betrieb 3,6 ha; dagegen z. B. in Württemberg 4,6 ha und in Bayern 8,6 ha. Auf die einzelnen Größenklassen verteilen sich die Betriebe wie folgt:

	Zahl der Betriebe überhaupt		bewirtschaftete Fläche überhaupt	
	ha	%	ha	%
Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	154 607	60,65	106 108	11,09
Kleinbäuerliche Betriebe (2 bis unter 5 ha) . . .	60 669	23,80	191 126	19,98
Mittelbäuerliche Betriebe (5 bis unter 20 ha) . . .	34 387	13,49	291 267	30,45
Großbäuerliche Betriebe (20 bis unter 100 ha) . .	4 681	1,83	172 864	18,07
Großbetriebe (100 und mehr Hektar) .	594	0,23	195 284	20,41
Zusammen	254 938	100,00	956 649	100,00

Die Parzellenbetriebe finden sich vorzugsweise in der unteren und mittleren Rheinebene. Nicht einmal $\frac{1}{3}$ der Betriebsleiter von Parzellenbetrieben sind selbständige Landwirte im Hauptberuf; alle übrigen sind Arbeiter, Angestellte, Kleinkaufleute, Handwerker, Beamte usw. Die kleinbäuerlichen Betriebe haben ihren Sitz wie die Zwergbetriebe größtenteils in der Rheinebene, die mittelbäuerlichen Betriebe liegen vorwiegend am Fuß des Schwarz- und Odenwaldes und im Hügelland, die großbäuerlichen vielfach im Hügelland, vorzugsweise jedoch im Schwarzwald. Von der Fläche aller landwirtschaftlichen Betriebe stehen 46,8 % im Eigentum des Betriebsinhabers. Wo das Eigenland nicht ausreicht oder ganz fehlt, wird in der Regel zugepachtet. Im Landesdurchschnitt ist etwa $\frac{1}{10}$ jeden Betriebes Pachtland; nur 19 329 Betriebe (7,6 %) bewirtschaften ausschließlich gepachtetes Land, davon sind 18 141 kleiner als 2 ha. Neben dem Pachtland kommt der Allmende als Ergänzung der Wirtschaftsfläche und in sozialer Hinsicht namentlich als Altersversorgung große Bedeutung zu. Mehr als $\frac{1}{5}$ der Betriebe des Landes, rund 57 000, haben Anteil an der Allmende. Ungefähr 5000 Betriebe, darunter 4900 unter 2 ha Fläche, bewirtschaften ausschließlich aufgeteilte Allmende.

Schon diese Zahlen lassen die große Grundstückszersplitterung in kleine Parzellen erkennen, die in Baden herrscht. Die Zahl der Parzellen im Lande beträgt rund 4,6 Millionen, so daß durchschnittlich auf einen landwirtschaftlichen Betrieb 16 Parzellen entfallen. Weit über diesen Durchschnitt ist die Bodenzerstückelung in der Rheinebene, den Industriebezirken des Landes und noch mehr im nördlichen Hügelland fortgeschritten. In 31 Gemeinden dieser Gegend kommen auf einen Betrieb mehr als 50 Parzellen, darunter

in 7 Gemeinden sogar mehr als 100 Parzellen. Die Gemeinde Bofsheim im Bezirk Adelsheim mit 157 Grundstücken auf einen Betrieb weist die größte Grundstückszersplitterung auf."

Der DVW. — Landesverein Baden — hat in einer Eingabe an den Landtag den Vorschlägen des Innenministers im wesentlichen nur zustimmen können. Bezüglich der als notwendig erkannten Verbilligung des Feldbereinigungsverfahrens wurden in dieser Eingabe insbesondere folgende Maßnahmen in Vorschlag gebracht:

1. Ein Unternehmen ist auf eine möglichst große Fläche, in der Regel auf die ganze Gemarkung oder sogar auf mehrere Gemarkungen auszudehnen, weil mit zunehmender Fläche der Kostenaufwand pro ha sinkt.
2. Durch weitgehendste Zusammenlegung ist die Zahl der Grundstücke bedeutend zu verringern und die Fläche des einzelnen Grundstücks zu vergrößern. Dadurch wird das Wegnetz weitmaschiger, es wird weniger Weggelände benötigt, die auszubauenden Wegstrecken und die zum Ausbau erforderlichen Kosten werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Zeit- und Kostenaufwand für die vermessungstechnischen Arbeiten und die Abmarkung verringern sich mit der Abnahme der Grundstückszahl ganz erheblich.
3. Durch Vereinfachung des Aufbaus der mit der Feldbereinigung befaßten Behörden, durch zweckmäßige Verteilung der Arbeiten auf das Personal, durch Verwendung neuzeitlicher Vermessungsinstrumente und sonstiger Hilfsmittel, sowie besonders durch rationelle Vermessungsmethoden.
4. Durch Vereinfachung, bzw. Abkürzung der rechnerischen Arbeiten bei der Wertsermittlung der Grundstücke.

Nach einigen Monaten erschien dann der Referentenentwurf für ein neues Feldbereinigungsgesetz. Dieser Entwurf ging der Landwirtschaftskammer zur Stellungnahme zu. In dankenswerter Weise wurde er auch dem DVW. — Landesverein Baden — übersandt mit dem Bemerkens, die Einreichung von Abänderungsvorschlägen sei anheimgegeben. Hievon wurde in dem erforderlich scheinenden Maße Gebrauch gemacht und — es darf vorweg genommen werden — gar manche Anregung des Vereins ist in das Gesetz aufgenommen worden. Auch von anderer Seite und insbesondere von der Landwirtschaftskammer erfolgte eine eingehende Behandlung des Entwurfs und selbst in der Presse fanden kritische Erörterungen statt.

Am 21. Januar dieses Jahres wurde sodann vom Staatsministerium der Regierungsentwurf des Gesetzes dem Landtag vorgelegt. Die weiter oben erwähnten, in der Denkschrift des Ministers des Innern über die Bodenbesitzverhältnisse schon dargelegten Hauptpunkte, bezüglich derer eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen als erforderlich erkannt worden war, haben in weitgehendem Maße im Entwurf Berücksichtigung gefunden, und wurden auch Gesetz.

Auch bezüglich die Behördenorganisation ist nunmehr eine wichtige Änderung eingetreten. Es dürfte aus dem früher geschilderten seitherigen Verfahren schon genügend hervorgegangen sein, daß früher der Tätigkeit des Vermessungsingenieurs bei der Feldbereinigung eine recht

stiefmütterliche Bewertung zu Teil wurde. Dies hatte die Fachorganisation schon frühzeitig veranlaßt, gerade auf die Bedeutung der umfangreichen Tätigkeit des Vermessungsbeamten bei der Neueinteilung hinzuweisen. Der höhere Vermessungsbeamte muß die äußerst schwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern führen, von seiner Geschicklichkeit und seinem guten Verständnis für die landwirtschaftlichen Fragen hängt es im wesentlichen ab, ob die Feldbereinigung zur allgemeinen Befriedigung ausfällt oder nicht. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß man Entwurf und Bauleitung der Wege ebenfalls den Vermessungsbehörden zweckmäßigerweise übertragen sollte. Nicht alle Wünsche nach der Seite hin sind erfüllt worden. Aber die seither bestehende Aufsichtstätigkeit des Kulturbauamts auch über die Vermessungsarbeiten ist beseitigt. Die Regierungsbegründung sagt hierzu:

„Dem Kulturbauamt ist bisher eine Sonderstellung neben und über der Kommission eingeräumt. Nach § 7 V.V. hat es unter Oberaufsicht der Wasser- und Straßenbaudirektion die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu besorgen, steht also zwischen der Vollzugskommission und der Wasser- und Straßenbaudirektion gewissermaßen als weitere Instanz. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der der Geometer auf Grund eines Vertrags mit der Vollzugskommission die Vermessungsarbeiten besorgte. Seitdem die staatlichen Vermessungsbeamten diese Arbeiten als Teil ihrer amtlichen Tätigkeit ausführen, ist es nicht mehr angemessen, daß sie von einer anderen gleichgestellten Behörde beaufsichtigt werden und sie nicht unmittelbar mit ihrer vorgesetzten Behörde, der Wasser- und Straßenbaudirektion, verkehren sollen. Dieser neuen Lage ist zwar in der Praxis schon jetzt weitgehend Rechnung getragen worden, nun soll in dem Gesetze selbst die bevorzugte Stellung des Kulturbauamtes beseitigt werden.“

Damit soll nun in eine kurze Einzelbesprechung des Gesetzes eingetreten werden. Das Gesetz zerfällt in 4 Abschnitte, wovon der erste die einleitenden Bestimmungen enthält und der zweite sich mit den Umlegungen befaßt. Im 3. Abschnitt werden die Feldweganlagen ohne Umlegung behandelt und im 4. Abschnitt sind die Straf- und Übergangsbestimmungen aufgeführt.

Die Durchführung einer Feldbereinigung hat zur Voraussetzung, daß eine Feldgemarkung oder Teile derselben infolge der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke, der Gemengelage oder des Mangels geeigneter Zufahrten unzweckmäßig aufgeteilt ist, und daß von der Änderung der Feldeinteilung ein erheblicher Nutzen für die Landwirtschaft zu erwarten ist. Es werden 2 Arten von Feldbereinigungen unterschieden, solche, bei denen nur Feldwege neu angelegt oder verlegt werden, ohne Änderung der Feldeinteilung und die eigentlichen Umlegungen, bei welchen neben der erforderlichen Anlegung oder Änderung von Wegen und Wasserläufen, Grundstücke umgelegt und zusammgelegt werden. Bezüglich des Umfangs des Unternehmens, wird gesagt, daß es sich auch auf mehrere Gemarkungen erstrecken kann und der Herr Finanzminister führte im Landtag aus, daß man sich zum Grundsatz machen müsse, möglichst große Gebiete zusammenzulegen. Für die Eigentümer besteht die Verpflichtung die zur Vorbereitung und Durchführung einer Feldbereinigung notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu gestatten.

Im Abschnitt Umlegungen werden zunächst die befreiten Grundstücke aufgezählt. Es sind dies: Hausgrundstücke, Hausgärten, Bau-

plätze, Grundstücke, die zu einem geschlossenen Wald- oder Rebgebiet gehören, im Betriebe befindliche Gruben und Steinbrüche, sowie Grundstücke, welche gewerblichen Zwecken dienen oder auf denen sich Mineralquellen befinden. Die seither vom Beizugszwang ausgenommenen Obstpflanzungen und einzelne Reb- oder Waldstücke gehören nicht mehr zu den befreiten Grundstücken. Wenn ein Feldweg oder ein Wasserlauf nicht zweckmäßig angelegt werden kann, ohne daß ein befreites Grundstück in Anspruch genommen wird, so kann nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen des Enteignungsgesetzes der Eigentümer des befreiten Grundstücks gezwungen werden, das erforderliche Gelände abzutreten.

Das Verfahren wird auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion, als „Feldbereinigungsstelle für Baden“ eingeleitet. Hierzu bemerkt die Regierungsbegründung: „Es ist davon auszugehen, daß für das Land Baden eine Feldbereinigungsstelle genügt. Das ist die Wasser- und Straßenbaudirektion, welcher die erforderlichen kultur- und vermessungstechnischen und juristischen Beamten zur Verfügung stehen, und welche die einzelnen Unternehmen in Lauf setzt, sie leitet und beaufsichtigt und ihrerseits alle maßgebenden Entscheidungen trifft; sie bedient sich für die Aufstellung des Entwurfs im einzelnen der für jede Feldbereinigung, besonders zu bestellenden Ausschüsse. Für die vermessungstechnischen Arbeiten wird diesen Ausschüssen ein Vermessungsbeamter jeweils besonders zugeteilt, der bei größeren Feldbereinigungen selbstverständlich aus den Reihen derer entnommen wird, welche besondere Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzen; dieser Vermessungsbeamte hat seinen Dienstsitz in möglichster Nähe des Feldbereinigungsgebiets zu nehmen, und es ist seine einzige Aufgabe, das betreffende Projekt nach Weisung der Wasser- und Straßenbaudirektion und des Ausschusses, dem er selbst angehört, zu bearbeiten; das erforderliche Personal wird ihm beigegeben.“ Hierdurch ist die Behördenorganisation für die Feldbereinigung in Baden, wie sie in Hinkunft sein soll, in ihren Grundzügen gegeben, und es braucht nachher nur noch einiges über die Zusammensetzung des genannten Ausschusses gesagt werden. Dem Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion, welcher beim Bezirksamt zu stellen ist, sind anzuschließen:

1. ein Plan, aus dem die Grenzen des umzulegenden Gebietes und die Grundzüge des geplanten Unternehmens zu ersehen sind,
2. ein Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke mit Angabe der Eigentümer, der Benützungart und der Fläche,
3. ein Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens.

Es folgen dann Bestimmungen über die Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt, über die Stimmberechtigten und über die Abstimmung. Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich mindestens $\frac{2}{3}$ der insgesamt vorhandenen Stimmen, die zugleich $\frac{2}{3}$ der Fläche (nicht mehr des Steuerwertes) sämtlicher einbezogenen Grundstücke vertreten, bei der Abstimmung gegen das Unternehmen aussprechen.

Von der Aufgabe und der Zusammensetzung des oben schon kurz erwähnten Ausschusses handelt nun der § 12 des Gesetzes. Dieser lautet:

„Die weitere Bearbeitung des angenommenen Feldbereinigungsantrags und die Ausführung des Baues neuer Feldwege und Wasserläufe oder der Änderungen an solchen ist Aufgabe eines Ausschusses.

Dieser besteht aus je einem höheren staatlichen Kultur-, Landwirtschafts- und Vermessungsbeamten und mehreren Sachverständigen nebst Stellvertretern, deren Zahl die Wasser- und Straßenbaudirektion auf mindestens 4 festsetzt. Die drei Beamten werden von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt. Die Sachverständigen nebst Stellvertretern werden von den in der Tagfahrt (nach § 8) erschienenen Grundstückseigentümern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; kommt eine Wahl nicht zustande, so werden auch diese von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt; sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe zu verpflichten.

Die Wasser- und Straßenbaudirektion bestimmt, welches der Mitglieder des Ausschusses als Vorsitzender und als Stellvertreter tätig zu sein hat.

Der Bürgermeister ist als beratendes Mitglied zu den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen.“

Bezüglich der Geschäftsordnung und der Befugnisse des Ausschusses ist von Wichtigkeit, daß er der Aufsicht der Wasser- und Straßenbaudirektion untersteht und an deren Weisungen gebunden ist, „welche etwa durch die Umstände im einzelnen Falle geboten erscheinen“.

Die Frage des Vorsitzenden in diesem Gremium soll also, wie auch der Berichtersteller des Ausschusses im Landtag ausführte, offen gelassen werden. Nach dessen weiteren Darlegungen „müsse man bei Ernennung des Vorsitzenden darauf bedacht sein, einen Mann auszuwählen, der Zeit und Verständnis für die Sache habe und der auch die örtlichen Verhältnisse kenne: da käme in erster Linie ein Landwirt oder landwirtschaftlich ausgebildeter Mann in Betracht“. Die Fachorganisation der höheren Vermessungsbeamten nimmt den Standpunkt ein, daß man hier den Kreis der Sachverständigen, welche für den Vorsitz in Frage kommen, etwas eng gezogen hat. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß das Wort des Finanzministers, die Regierung habe vorgeschlagen, daß die Wasser- und Straßenbaudirektion dem Vorsitzenden frei aus der Zahl der Mitglieder ernannt, auch in die Tat umgesetzt wird, dergestalt, daß der höhere Vermessungsbeamte von diesem Amt nicht grundsätzlich ausgenommen wird, denn seine Sachbeurteilung und Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse dürfte jedenfalls nicht minder groß sein, als die der anderen Ausschußmitglieder.

Der Ausschuß hat nun einen in allen Punkten durchgearbeiteten Entwurf über die Umlegung aufzustellen. Zunächst hat er den bisherigen Besitzstand — wie seither ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen — nach dem durchschnittlichen Ertragswert in Wertklassen einzuteilen. Außerdem werden die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage zum Ortsetter und zu den vorhandenen Zufahrtswegen in Lageklassen eingeteilt. Die Wertsermittlung für das einzelne Grundstück erfolgt dann so, daß sein Ertragswert, wie er sich aus der Wertklasseneinteilung ergibt, eine Verminderung um einen von Lageklasse zu Lageklasse steigenden Hundertsatz erfährt, wenn dasselbe nicht in die erste Lageklasse zählt. Die Vorschrift bezüglich der Lageklassen ist in Baden neu, sie wird bedingt durch die stärkere Zusammenlegung, welche nun auch in unserem Land erfolgen soll. Es ist zu hoffen, daß sie eine wohlthätige, ausgleichende Wirkung ausübt. In einer Tagfahrt wird dann den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Ein-

wendungen gegen die Feststellungen des Ausschusses geltend zu machen.

Der Ausschuß bestimmt dann weiter endgültig wie die neuen Wege und Wasserläufe angelegt werden sollen. Dieselben werden dann abgesteckt, abgemarkt und aufgemessen. Sie gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über, dafür hat die Gemeinde die künftig überflüssigen Wege zur Aufteilung deren Wertes unter die Beteiligten in die Masse einzuwerfen und die zugewiesenen Wege zu unterhalten.

Bei der Neueinteilung des landwirtschaftlichen Geländes hat zunächst wieder unter Berücksichtigung des neuen Wegnetzes eine Einteilung in Lageklassen stattzufinden. Das dem einzelnen Eigentümer zugewiesene Gelände soll soweit möglich zusammenhängend und von der gleichen Benützungsort, wie der eingeworfene Grundbesitz sein. Der Wert der Bäume, mehrjährigen Pflanzen und sonstigen werterhöhenden Einrichtungen ist zwischen der Masse einerseits und dem seitherigen bzw. künftigen Eigentümer in Geld auszugleichen. Bei Bäumen besteht die Verpflichtung zur Übernahme für den neuen Eigentümer, bei den andern Gegenständen nicht. Die letzteren sind bei Annahmeverweigerung seitens des neuen Eigentümers zugunsten der Masse zu verwerten.

Das Gesetz enthält dann weiter Vorschriften über Umlegungen, welche sich auf mehrere Gemarkungen erstrecken, über die Zuteilung von Ersatzgrundstücken im Falle der Belastung eines Grundstücks mit einem Nießbrauch oder einem Vorkaufsrecht, oder bei Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch. Bezüglich der Rechte Dritter an den Grundstücken hat der Ausschuß eine Aufstellung zu fertigen, wie dieselben sich ändern. Es sind hier Bestimmungen getroffen, wegen Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen in dem Falle, wo Teilflächen eines Grundstücks durch das Umlegungsgebiet abgetrennt werden. Die Feldwege und Wasserläufe gehen lastenfrei auf die Gemeinde über. Es folgen dann Vorschriften bezüglich der Dienstbarkeiten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Vorkaufsrechte und Vormerkungen, Pachtverträge und Nutznießungen. Geldabfindungen sind nötigenfalls öffentlich zu hinterlegen.

Nach Prüfung des gesamten Entwurfes durch die Wasser- und Straßenbaudirektion erfolgt nach Offenlegung des ganzen Werkes die vom Bezirksamt geleitete Schlußtagfahrt, bis zu welcher bei Ausschlußvermeidung Einwendungen vorzutragen sind. Über die Einwendungen entscheidet der Ausschuß. Gegen dessen Entschliebung ist Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion gegeben. Vor ihrer Entscheidung kann diese Behörde die Sache nochmals an den Ausschuß verweisen, welchen sie dann zu diesem Zwecke um mehrere Sachverständige vergrößert. Gegen die Entschliebung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist Rekurs an den Finanzminister zulässig. Sind die Einwendungen behoben, oder beziehen sie sich nicht auf die Grundstückszuteilung, so erklärt die Wasser- und Straßenbaudirektion den Entwurf des Ausschusses für vollzugsreif.

Mit der wichtigste Punkt bei der Durchführung einer Feldbereinigung sind die entstehenden Kosten bzw. deren Verteilung. Nach dem neuen Gesetz fallen den Beteiligten zur Last die Kosten der

Herstellung oder Änderung von Feldwegen und Wasserläufen einschließlich der Bearbeitung der Werkpläne, ferner die nach dem vollzugsreifen Entwurf von der Masse zu zahlenden Vergütungen, soweit sie die in die Masse fließenden Entschädigungen übersteigen, vollständig und endgiltig. Der Staat übernimmt die persönlichen und sachlichen Unkosten des Ausschusses, die persönlichen und sachlichen Unkosten der beteiligten Staatsbehörden, soweit sie sich nicht auf die schon genannte Herstellung oder Änderung von Feldwegen und Wasserläufe beziehen oder unter den Aufwand für die Bearbeitung des Feldbereinigungsentwurfs durch den Ausschuß fallen oder sich als Gebühren für die Vermessung und Abmarkung der Grundstücke darstellen. Von diesen Kosten der Entwurfsbearbeitung, der Vermessung und Abmarkung trägt die Staatskasse die Hälfte. Jedoch kann der Finanzminister den Staatszuschuß für diesen Ausgabeposten auf $\frac{2}{3}$ erhöhen. Der Anteil des Staates an dem Gesamtaufwand, welcher nach den Ausführungen des Finanzministers im Landtag auf 120 RM. für das Hektar geschätzt wird, beträgt nach der Regierungsbegründung etwa 30—40 v. H. Der Finanzminister glaubt bei stärkerer Zusammenlegung mit den Kosten bis auf 91 RM. pro ha herunterzukommen. Viel erörtert wurde bei den Beratungen im Landtag auch die Frage, ob es nicht nützlich wäre, als Gebührenanteil der Beteiligten einen festen Satz für das ha anzugeben, welcher allenfalls bei stärkerer Zusammenlegung herabgesetzt werden könnte, sich niemals aber erhöhen würde. Nach der vom Herrn Finanzminister zu diesem Punkte im Landtag geäußerten Meinung, habe der Gedanke sicherlich etwas Bestechendes, aber er sei für die Landwirtschaft nicht nützlich. Feste Sätze könnten in gewissen Fällen zu hoch sein, besonders bei Zusammenlegungen in der Ebene. Der Finanzminister ist der Ansicht, daß das gewählte System insofern besser ist wie feste Zahlen, da der Staat sagen könne: „Wenn Ihr nicht besser zusammenlegt, gibt es eben nur 50 Prozent.“ Dem Finanzminister könne es, rein finanziell gesehen, schließlich gleich sein, wie die Summe, die im Budget steht, verteilt wird. Wörtlich fährt der Minister dann fort: „Nun frage ich Sie: Ist es wirklich ein Vorteil, wenn bestimmte einzelne Gemeinden, die vielleicht aus irgend welchem Zufall zuerst mit der Feldbereinigung begonnen haben, den Vorteil haben, daß sie die Bezüge aus dem Budget bekommen, so daß für die anderen Gemeinden nicht mehr genügend übrig bleibt?“ Der Berichterstatter des Ausschusses führte zur Kostenfrage noch aus, daß bei einer noch stärkeren Beteiligung des Staates an den Kosten, die natürliche Folge sei, daß weniger Unternehmen durchgeführt werden könnten, da eben nur beschränkte Mittel zur Verfügung ständen. Die Kosten werden nach Verhältnis des Werts der neuen Grundstücke umgelegt. Sie können durch Gemeindebeschluß ganz oder zum Teil auf die Gemeindekasse übernommen werden. Die Gemeinde hat auch die Kassenführung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten, dafür ist sie berechtigt zur Sicherung der Ersatzansprüche Sicherungshypotheken eintragen zu lassen.

Im dritten Abschnitt des Gesetzes sind die Vorschriften über Feldweganlagen ohne Umlegung enthalten. Die Bestimmungen über die Umlegungen finden entsprechende Anwendung. Hier können auch Grund-

stücke, welche zu einem geschlossenen Rebgebiet gehören, in das Verfahren einbezogen werden. Die Entschädigung für zur Weganlage abgetretene Flächen erfolgt in diesem Falle in Geld.

Von den Straf- und Übergangsbestimmungen verdient erwähnt zu werden, daß die Beseitigung von Merkmalen, welche zur Vorbereitung oder Durchführung von Feldbereinigungen angebracht wurde, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bedroht ist. Das Gesetz ist wie schon dargelegt am 1. April 1931 in Kraft getreten. Größere Änderungen des Wassergesetzes, welche sich hauptsächlich auf die Wassergenossenschaften beziehen, sind gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt. Auch die Bestimmungen über die Bauplatzumlegung im Ortsstraßengesetz, mußten, soweit es sich um die Regelung der Rechte Dritter handelt, geändert werden, weil dieser Punkt im Ortsstraßengesetz durch Verweisung auf das Feldbereinigungsgesetz geordnet ist. Sachliche Änderungen erfährt dementsprechend das Bauplatzumlegungsverfahren durch die Bestimmungen über das Unschädlichkeitszeugnis, die Pachtverträge und Nutznießung, sowie über die Hinterlegung von Geldabfindungen. Die Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes ist lediglich formaler Natur.

Wichtig und einschneidend sind die Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Seither war die Teilung von Ackerland und Wiesen in Stücke unter 9 a verboten. Dieses Mindestmaß ist auf 15 a heraufgesetzt worden. Ursprünglich waren 18 a vorgeschlagen worden. Allein hiergegen wurden Bedenken geäußert, daß dies für große Teile des Landes nachteilig wirke. Insbesondere für die landwirtschaftliche Bevölkerung der Rheinebene, wo die Realteilung bei Erbauseinandersetzungen vorherrschend ist, und wo die vielen Kleinbauern ansässig sind, könne man nicht so weit gehen. Es würde schließlich nur zur Folge haben, daß die Gesuche um Befreiung vom Teilungsverbot die Verwaltungsbehörden stark beschäftigten. Schließlich wird in das Ausführungsgesetz zum BGB. noch die Bestimmung eingefügt, daß die Teilung von Ackerfeld und Wiesen, welche in einer Feldbereinigung einbezogen waren, verboten ist, wenn nicht jedes Teilstück eine durchschnittliche Breite von 10 m erhält und nicht jedem Teilstück eine geeignete Zufahrt dauernd gesichert ist.

Beträchtliche Meinungsverschiedenheiten bestanden von der Bekanntgabe des Entwurfs an zwischen der Landwirtschaftskammer und der Regierung in bezug auf das Ministerium, welches die oberste Leitung des Feldbereinigungswesens übernehmen soll. Nach dem Gesetze über die Einrichtung der Ministerien (v. 22. Juli 1924) gehören die Feldbereinigungen in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums. Die Landwirtschaftskammer nimmt den Standpunkt ein, daß es zweckmäßiger wäre, dem Ministerium des Innern, als das für die Landwirtschaft im allgemeinen zuständige Ministerium, diese Aufgabe zuzuweisen. Nach der Regierungsbegründung sind die hauptsächlichsten Gründe, welche für die Zuständigkeit des Finanzministeriums sprechen, folgende: „1. Diejenigen Behörden und Beamten, welche die Hauptarbeit bei den Feldbereinigungen zu leisten haben, (die Wasser- und Straßenbaudirektion, die Vermessungs- und Kulturbaubeamten), sind dem Finanzminister unterstellt und 2. zwischen den Feldbereini-

gungen und den andern hauptsächlichsten Kulturunternehmen, nämlich den Be- und Entwässerungsanlagen, besteht ein Zusammenhang, der es nicht erwünscht erscheinen läßt, für die beiden Unternehmen verschiedene Ministerien für zuständig zu erklären.“ Nach den Ausführungen des Finanzministers im Landtag, würde im Staatsministerium der Standpunkt vertreten, daß es durchaus angezeigt wäre, alle landwirtschaftlichen Fragen in einem Ministerium zu vereinigen. Das Staatsministerium sei aber einstimmig zu der Auffassung gekommen, daß man im Innenministerium etwas vereinigt, wenn man die Feldbereinigung dorthin überträgt, daß aber dafür im Finanzministerium — aus den eben angeführten Gründen — eine viel schlimmere Trennung entstehen würde.

Regierungsseitig wurde (nach der Begründung zum Gesetz) auch die Frage geprüft, ob die Materie — der Feldbereinigung — im Hinblick auf Art. 153 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung überhaupt noch durch ein selbständiges Landesgesetz geregelt werden kann, oder ob nicht die Sanktion durch ein besonderes Reichsgesetz notwendig sei. Bei der weiten Auslegung des Begriffs der Enteignung im Sinne der genannten Bestimmung der Reichsverfassung in Rechtsprechung und Schrifttum bestünde gar kein Zweifel, daß die Eingriffe in das Eigentum, wie sie im Feldbereinigungsverfahren erfolgen, unter die Enteignungen nach Art. 153 Abs. 2 R.V. fallen. Da auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, sei ein Reichsgesetz erforderlich, das den Ländern die Ermächtigung zur selbständigen Regelung dieser Fragen gibt. Ein solches Reichsgesetz bestehe indessen nämlich in den Bestimmungen der Art. 113 und 120 in Verbindung mit Art. 3 des Einführungsgesetzes zum BGB. Daß diese Bestimmungen des Einführungsgesetzes die Frage, ob ohne Entschädigung und ohne Offenhaltung des Rechtswegs enteignet werden darf, nicht selbst regeln, sondern die Landesgesetze zu einer derartigen Regelung ermächtigen, hindere nicht, sie inhaltlich als Reichsgesetze im Sinne des Art. 153 Abs. 2 R.V. anzusehen, da auch ein Reichsgesetz, das sich ausdrücklich auf diese Bestimmung stütze, die Landesgesetzgebung zur Regelung ermächtigen könnte. Die Vollzugsverordnung, wozu nach dem Gesetz der Minister der Finanzen im Benehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz ermächtigt wird, ist noch nicht erschienen. Allein nach der Regierungsbegründung sind im neuen Gesetz alle wichtigen Bestimmungen zusammengefaßt, so daß die Vollzugsverordnung nur noch die Regelung von Einzelheiten des Verfahrens bringen soll.

Zum Schlusse möchte man wünschen, daß die Hoffnung, welcher der Finanzminister am Ende seiner Rede im Landtag Ausdruck verlieh, daß das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt bedeute, den wesentlichsten Fortschritt, der zur Zeit bei unserer (des Landes) Lage möglich ist, Wirklichkeit werde. Möge dann die künftige Ausführung des Gesetzes zuverlässlich das halten, was die Freunde und Förderer des Werkes in ihren Erwartungen sich heute versprechen.

Hochschulnachrichten.

Die Landwirtschaftliche Hochschule in Bonn verlieh dem Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn G. Kummer, die Würde eines Doktors der Landwirtschaft ehrenhalber.

Mitteilungen der Geschäftsstelle.

Vereinsnachrichten.

Preussische Landesfachgruppe: Höhere Vermessungsbeamte im Kommunal-dienst. Als Beitrag für das II. Halbjahr 1931 sind zu zahlen: für den D.V.W. 10.— RM., für die Fachgruppe 5.— RM., ferner für diejenigen Kollegen, welche dem B.h.K. nicht angehören, 0.90 RM. für den R.h.B. Im übrigen weise ich auf das letzte Rundschreiben hin. Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. August 1931 auf das Postscheckkonto des Unterzeichneten Dortmund Nr. 7521 einzuzahlen. Nach dem 15. August erfolgt Einziehung durch Postnachnahme auf Kosten der Säumigen.

Dortmund, den 7. Juli 1931. **B u d d e n d i e k**, Stadtverm.=Direktor.

Gau Mittelfachsen. Am Sonntag, den 16. August findet im Hotel „Kaiserhof“, Halle, Reilstr. 132, um 11 Uhr die diesjährige Hauptversammlung statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht, 2. Lage der Standesfragen, 3. Entlastung des Vorstandes, 4. Neuwahl des Vorstandes, 5. Vortrag des Herrn Katasterdirektors **Heimer-Merseburg** über die Aufgabe des Vermessungskommissars für die Provinz Sachsen, 6. Verschiedenes. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Gau Westfalen. Die diesjährige Gautagung fand am 31. Mai in Soest i. W. statt. Trotz der Schwere der Zeit war eine stattliche Anzahl Kollegen mit ihren Damen erschienen. Nach stattgefundenen Fachgruppensitzungen gab der Vorsitzende **Ob.-Ldm. Lohöfener-Münster** in seinem Jahresbericht eine kurze und erschöpfende Übersicht über alle beruflichen Vorgänge. Nach dem Kassenbericht wurde dem Vorstand Entlastung erteilt, und der bisherige Vorstand: 1. Vorsf. **Ob.-Ldm. Lohöfener-Münster**, 2. Vorsf. **Kat.-Dir. Weilandt-Warendorf** und **Schrift- und Kassenwart Stadt-Ldm. Bohle-Münster** einstimmig wiedergewählt. Die nächste Gautagung soll in Dortmund stattfinden, wo gleichzeitig ein Kursus in den Aufnahmefethoden mit den neuesten geodätischen Instrumenten vorgesehen ist. — Bei den Anträgen für die diesjährige Hauptversammlung des D.V.W. in Hannover wurde ein Antrag, auf jeden Fall in Anbetracht der heutigen Wirtschaftslage eine Verbilligung der Beiträge, g. F. durch Verbilligung der Zeitschrift, herbeizuführen, wie auch der Protest der Kollegen der Reichsbahn gegen die ungerechte Einstufung und die Art der Behandlung ihrer Anträge durch die Hauptverwaltung einstimmig angenommen. — Nach dem geschäftlichen Teil hielt **Kat.-Dir. Schröder-Münster**, Verm.-Komm. für die Prov. Westfalen, einen sehr interessanten Vortrag über seine Aufgaben. Als Hauptaufgabe bezeichnete er die planmäßige Zusammenarbeit aller Vermessungsstellen zwecks allmählicher Katastererneuerung. Hierzu sei vor allem die Schaffung vermarkter und einheitlicher trig. und polyg. Netze in den wirtschaftlich wichtigsten Gebieten notwendig, so daß alle Messungen gleichzeitig einer großzügigen Katastererneuerung nutzbar gemacht werden können. — Während der Versammlung besichtigten die Damen die Sehenswürdigkeiten der alten Hanfsaadt. Nach gemeinsamem Mittagmahl, einer Autobusfahrt zum herrlichen Moehne-See und einigen gemütlichen Stunden bei Bier und Tanz trennte man sich wieder für ein Jahr.

Bohle.

Landesverein Württemberg. Tagung des Vereins der höheren württ. Vermessungsbeamten in Rottweil. Am 13. und 14. Juni d. J. hielt der Verein der höheren württ. Vermessungsbeamten seine ordentliche Hauptversammlung in Rottweil ab. — Nach Einzelberatungen der 6 Fachgruppen eröffnete der Landesvorsitzende **Obervermessungsrat Schmelz-Stuttgart** die öffentliche Versammlung am Samstag im Saalbau der „Sonne“. Er konnte neben den zahlreich erschienenen Mitgliedern eine Reihe von Gästen, insbesondere Vertreter von Behörden, Verbänden und des Landesvereins Baden des D.V.W. begrüßen.

— Außerdem sind viele schriftliche Glückwünsche zu der Tagung eingegangen, so z. B. vom württ. Staatspräsidenten und sämtlichen Ministerien. — Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden des Ortsausschusses, Vermessungsrat Sch w a r z = Kottweil, hielten Bürgermeister A b r e l l = Kottweil, Landrat R e g e l m a n n = Kottweil und Vermessungsrat S c h u h m a c h e r = Wolfach, Ansprachen. — Im Anschluß erstattete der Landesvorsitzende den Jahresbericht: Die allgemeine Wirtschaftslage habe auch für den Landmesserberuf einen starken Rückgang der Beschäftigung gebracht, der schon zu Entlassungen geführt habe. Zur Verschärfung der Notlage der Landmesser habe aber noch wesentlich die Verordnung des württ. Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben vom 4. Juli 1929 beigetragen, die einen neuen schweren Eingriff in die Rechte und Befugnisse der Landmesser darstelle. Im Namen des Landesvereins erhob der Vorsitzende Protest gegen diese Verordnung. — Der Zugang zum Vermessungstechnikerberuf sei, um eine weitere Überfüllung zu verhindern, einzuschränken. — Das Gutachten des „Reichsparkommissars über die Landesverwaltung Württembergs“, sowie die in letzter Zeit stattgehabten Beratungen im Landtag über die Senkung der Vermessungskosten haben die Frage der Neuordnung des württ. Vermessungswesens erneut in den Vordergrund gestellt. Sie sei wiederholt vom geschäftsführenden Landesauschuß beraten worden und bilde heute das Thema eines besonderen Vortrags. — An der Förderung der Baulandumlegung habe die Vereinsleitung wieder tatkräftig mitgewirkt. — Alsdann folgte ein Vortrag von Bezirksgeometer G e i ß l e r = Oberndorf, über „Die Kottweiler Pirschgerichtskarte aus dem Jahre 1564“. Der Redner würdigte die Karte in ihrer Bedeutung für die allgemeine Geschichte der Topographie und kam dann auf die vorzüglichen Leistungen des Schwaben Johannes Stöffler und des Sebastian Münster zu sprechen, die als die Begründer des deutschen Kartenwesens überhaupt zu betrachten sind. In der Pirschgerichtskarte zeigen sich die ersten Versuche perspektivischer Geländedarstellung. Dann befaßte sich der Redner mit dem Wesen und der Grenze des Pirschgerichts, dessen Gebiet die Karte darstellt, und zeigte in einer Reihe von Lichtbildern alte Marksteine der Pirschgerichtsgrenze. — In einem weiteren Vortrag sprach Vermessungsrat L u z = Marbach a. N. über: „Das württ. Katastervermessungswesen im Gutachten des Herrn Reichsparkommissars“. Das Spargutachten anerkennt rückhaltlos, daß bei der württ. Landesvermessung verabsäumt wurde, die Vermessungslinien zu vermarken und daß es heute eine sehr zeitraubende und kostspielige Arbeit ist, diese alten Linien wieder herzustellen. Der Redner zeigte an der Hand von Lichtbildern, wie sich dies auf den für einzelne Vermessungen erforderlichen Zeitaufwand auswirkt. Der Vorwurf der „Überspizung der Dinge“, den der Abgeordnete Rath und der Württ. Gemeindetag erhoben haben, sei unberechtigt, es sollte vielmehr anerkannt werden, was der württ. Landmesser unter persönlichen Opfern für die Erhaltung dieses Urkundenwerks leistete. Früher zahlten die Amtskörperschaften ihren Geometern außer den Wartegeldern die Beiträge zur Pensionskasse und vielfach auch noch die Reisekosten, ohne einen Ersatz dafür zu bekommen; jetzt empfiehlt die Regierung, daß die Gebühren so angesetzt werden, daß diese Aufwendungen Deckung finden. Das Spargutachten sagt aber im Gegenteil, daß den Beteiligten gerechterweise nicht alles angerechnet werden könne, der Staat sei verpflichtet, die Gebühren durch einen jährlichen Zuschuß von 300 000 RM. zu senken, weil bei den Vermessungen seine Landesvermessung verbessert werde. Voraussetzung hiefür sei, daß der gesamte Katastervermessungsdienst durch die Vereinigung von Bezirksgeometerstellen und Oberamtsgeometerstellen verstaatlicht werde. Der Redner verpflichtete diesem Endziel durchaus bei, begründete aber hinsichtlich der Art der Durchführung in folgenden Punkten abweichende Auffassungen:

1. Bei der Verstaatlichung ist erforderlich, daß man den größeren Städten ihren Messungsdienst beläßt und sie noch mit der Fortführung beauftragt, den Staat also gewissermaßen entlastet. In diesen Städten sollte auch den bisherigen privaten Katastergeometern das Feld der freien Berufstätigkeit gewahrt bleiben.

2. Die künftigen staatlichen Bezirksvermessungsämter dürfen sich nicht auf reine Katastervermessungen beschränken, sondern müssen, wie dies bei den Oberamtsgeometern der Fall ist und bei den staatlichen Versuchsstellen beibehalten wurde, auf Wunsch der Beteiligten auch die übrigen Vermessungsarbeiten ausführen.

3. Der nach dem Spargutachten vom Staat zu leistende Zuschuß muß sowohl im Interesse der Landesvermessung, als auch der Beteiligten unverzüglich flüssig gemacht werden. Es sei eine in der heutigen Notzeit für die Beteiligten untragbare Ungerechtigkeit, die Gebührensenkung von Organisationsfragen abhängig zu machen.

Nach kurzer Pause folgte eine geschlossene Mitgliederversammlung, die innere Vereinsangelegenheiten behandelte. Es wurde einstimmig folgende Entschließung gefaßt: „Die Hauptversammlung des Vereins der höh. württ. Vermessungsbeamten stimmt den Beschlüssen des geschäftsführenden Landesauschusses bezüglich der Neuordnung des württ. Vermessungswesens grundsätzlich zu und beauftragt den geschäftsführenden Landesauschuß, dem württ. Landtag vor seiner Stellungnahme zum Gutachten des Herrn Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Württembergs eine Denkschrift hierüber vorzulegen und insbesondere auch die ungerechtfertigten Angriffe auf die Befoldung der Vermessungsbeamten zurückzuweisen.“

Ferner wurden folgende Anträge einstimmig angenommen:

1. Die Hauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. (Satzungsänderung.)

2. Der Hauptverein wird ersucht, die Zeitschrift für Vermessungswesen nur noch einmal im Monat erscheinen zu lassen.

3. Angefichts des Gehaltsabbaus sollen die Beiträge zum D.V.W. herabgesetzt werden.

Den Abschluß des Tages bildete ein gemeinsames Essen und ein geselliges Beisammensein in der Liederhalle. — Die am Sonntag noch anwesenden Teilnehmer besichtigten unter sachkundiger Führung die Stadt Kottweil und besuchten den Dreifaltigkeitsberg bei Spaichingen. Schriftführer Luthardt.

Personalnachrichten.

Preußen. Landeskulturbehörden. Neu eingetreten am 1. 7. 1931: L. Hubert in Simmern. Versetzt zum 1. 7. 1931: R.L. Mittmann in Allenstein nach Königsberg i. Pr. L.R.N., zum 1. 10. 1931: R.L. Rohmoser in Stettin nach Demmin. In den Ruhestand zum 1. 10. 1931: B.R. Richter in Erfurt, R.L. Hanel in Soest. Verstorben am 8. 6. 1931: R.L. West in Hannover.

Berufsverein der höheren Vermessungsbeamten der Wasserbauverwaltung. Verstorben im Juni 1931: Reg.-Landmesser Josef Becker = Swinemünde.

L.B. Thüringen. Verstorben am 4. 7. 1931: Vermessungsrat Ernst Freytag in Hildburghausen.

Inhalt.

Wissenschaftliche Mitteilungen: Wechselseitige Ableitung von Höhen und Spannungen, von Clément. — Höhenmeßblatten für Einwägungen ohne Rechnung, von Lips. — Das badische Gesetz über die Feldbereinigung vom 27. März 1931, von Panther. — **Hochschulschriften.** — **Mitteilungen der Geschäftsstelle.**